

Beylags-Preis für Halle und Giebels 2,50 Mark, für die Post bezogen 3 Mark für das Vierteljahr. Die halbjährige Beilage monatlich 30 Pfennig.



Anzeigen-Gebühren für die fünfzigsten Rubriken oder deren Raum für Halle 15 Pfennig, für 200 Pfennig. Anzeigen in den Rubriken des Theils die Halle 10 Pfennig.

Abend-Ausgabe.

Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 376. - Jahrg. 190. Halle a. S., Sonnabend 13. August 1898. Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin SW., Bernburgerstr. 3.

Die Sozialdemokratie bei den preussischen Landtagswahlen.

Der sozialdemokratische Parteitag hat bekanntlich schon im vorigen Jahre den preussischen „Genossen“ für die im bevorstehenden Herbst zu erwartenden Landtagswahlen eine Direktive gegeben. Diese lautete dahin, es wäre den einzelnen Wahlkreisen zu überlassen, ob sie von der grundsätzlich feindseligen Nichtbetheiligung absehen und das Wahlrecht ausüben wollten.

haben gewesen. Aber für alle Wahlkreise einer Provinz sind sie unmöglich, praktisch auch ohne Werth, weil in jeder Provinz immer nur die Mandate eines oder höchstens zweier Wahlkreise zu „vertheilen“ wären, und der Freisinn sich wohl hüten wird, sich gegen eine solche Abmachung mit der Umstürzpartei einzulassen, deren Bekanntheit ihm jedenfalls weit größeren Schaden thun würde, als ihm die sozialdemokratische Wahlhilfe einbringen könnte.

traktische Partei eintrete, wird mit gleicher Regelmäßigkeit die angehängte Belegklausel ignorirt. Bisher hat es kein freisinniges Organ gewagt, seiner Partei zu empfehlen, sie möge die sozialdemokratische Gegenforderung acceptiren und für getheilte Wahlhülfe der Umstürzpartei eine entsprechende Mandatszahl concediren.

Nächst sind die Vorgänge in der Sozialdemokratie selbst nicht ohne Interesse. Der Parteitag hat die Beantwortung der von ihm abgehobenen Frage hinsichtlich der einzelnen Wahlkreise selbst und zwar offenbar theils überlassen, theils man, bevor sich die „Genossen“ eines Wahlkreises für die Betheiligung engagiren, durch bindende Verhandlungen mit der „besonnenen“ bürgerlichen Partei den Deutenseitig sicher gestellt wissen wollte.

Wenn aber die provinziellen Verbände der Sozialdemokratie sich der Sache bemächtigen und den Wahlkreisen die diesen vom Parteitage in vorklerogener Absicht vorbereitete Entscheidung vorenthalten trachten, so zeigt sich darin eine Wirkung des Agitatorenstums, des Getöse und des Realismus.

Deutsches Reich. * Zum Aenderen Bismarcks. In immer neuen Vorlesungen, die gemacht werden, um das Andenken an unseren großen Todten festzuhalten, spricht sich deutlich die Ansicht aus, daß die schädelige Form der Beilegung, die der verlorbene Fürst sich selbst gemüthet hat, nicht dem Dankesbedürfnis des deutschen Volkes genügt, und daß es nach einer Form sucht, um die eigenen Wünsche mit dem letzten Willen des großen Kaisers des Reiches in Einklang zu bringen.

Moderne Teufelsbeschwörung.

Wollen Sie den Teufel kennen, lieber Freund? Ich kenne ihn während meines westlichen Pariser Aufenthaltes eines Tages mein Freund Jules Bois. „Dann kommen Sie morgen zur bekannten Stunde in die Klinik des Doktor Verillon.“

gegenüber, daß jede Zeile seines Buches auf Wahrheit, auf genauestem Studium der tatsächlichen Verhältnisse beruhe. Doktor Verillon aber, der berühmte Spezialist für Nervenkrankheiten, der große Hypnotiseur, in dessen Klinik in der rue St. Andre des Arts ich die seltensten Fälle nervöser Störungen und hypnotischer Zustände beobachtet hatte, wollte von der messe noire nichts wissen, nicht einmal hören, und als ich ihm eines Tages fragte, ob er bereit Centricitäten in Paris für möglich halte, geriet er der kleine Herr, der mir beinahe so nervös erchien, wie seine Kranken, in eine furchtbare Wuth und schrie: „Aber wenn Sie nur an die Möglichkeit glauben, daß so etwas wirklich passiert, sind Sie ja verrückt!“

Absche zuwinnen, und als ich im letzten Frühjahr wieder nach Paris kam, wurde ich durch die Freundschaft einiger gemeinsamen Studien angenehm überrascht, der Union zweier Franzosen, die ein Deutscher gefolgt hatte. „Was — Sie wollen den Teufel beschwören?“ rief ich bei meinem Eintritt in die Klinik. „Wir wollen einige interessante Experimente machen,“ erwiderte Bois, mir die Hand schüttelnd, „früher, nachdem die Konstatation zu Ende ist und wir unter uns sind.“

Wegweiser durch Halle a. S.

Arztliche Anstalten. Karlsruherstr. 10 (Direktor: Geh. Rath Prof. Dr. Meiner). Sprechst. 8-12, 3-6.
Krankenschulen. 1) St. Marien, 7 und 10. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.
Poliklinik. Karlsruherstr. 10. Sprechst. 8-12, 3-6.
Spezialkassen. 1) St. Marien, 7. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.

Arztliche Anstalten. Karlsruherstr. 10 (Direktor: Geh. Rath Prof. Dr. Meiner). Sprechst. 8-12, 3-6.
Krankenschulen. 1) St. Marien, 7 und 10. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.
Poliklinik. Karlsruherstr. 10. Sprechst. 8-12, 3-6.
Spezialkassen. 1) St. Marien, 7. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.

Arztliche Anstalten. Karlsruherstr. 10 (Direktor: Geh. Rath Prof. Dr. Meiner). Sprechst. 8-12, 3-6.
Krankenschulen. 1) St. Marien, 7 und 10. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.
Poliklinik. Karlsruherstr. 10. Sprechst. 8-12, 3-6.
Spezialkassen. 1) St. Marien, 7. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.

Arztliche Anstalten. Karlsruherstr. 10 (Direktor: Geh. Rath Prof. Dr. Meiner). Sprechst. 8-12, 3-6.
Krankenschulen. 1) St. Marien, 7 und 10. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.
Poliklinik. Karlsruherstr. 10. Sprechst. 8-12, 3-6.
Spezialkassen. 1) St. Marien, 7. 2) St. Elisabeth, 12. 3) St. Margarethe, 13. 4) St. Nikolaus, 14. 5) St. Michael, 15. 6) St. Pauli, 16. 7) St. Peter, 17. 8) St. Ursula, 18. 9) St. Wendelin, 19. 10) St. Zeno, 20.

Kongresse und Versammlungen.
Berliner Chronik.
Verderbliche Tagesbeobachtung.

jugende Antwort erhielt. Der Angefallte folgte ihr noch auf den Gang, und wie unarmt er sie zum Abschied in stürmischer Weise, die Dame entzog sich ihm und eilte hochschreitend zu ihrer Wohnung, wo sie sich in die Arme eines Verwandten warf.

Fremdenliste.
Grand Hotel Sode. Frau Baronin von Holsberg nebst Familie und Besetzung aus Dresden, Landesh. Oberberg. Major von Eichenb.-Regt. Eichert aus Berlin. Herbergmeister Gürtel aus Weimar. Hauptmann Freitag nebst Gemahlin aus Ostpreußen. Oberlandesgerichtsrath G. Eichung aus Jena. Präsident Steing aus Erfurt. Anwalt M. de Gout aus Weimar. Justizrath Dr. Göhn aus Weimar. Director Herold aus Ostpreußen. Ingenieur A. Storm aus Magdeburg. Präsident Ubbike aus Mühlhausen. Apotheker Sode nebst Gemahlin aus Weimar. Landw. Rath Zepherm aus Jena. Rammerey, Assistent Gubert aus Weimar. Lehrer der höh. Mädch.-Schule W.-Zempelmann aus Göttingen (Holland). Landwirth Ruliger aus Jena. Lehrer Richard Seig aus Grimma. Privatb. Hr. Auguste Grau aus Erfurt. Beamter J. Wittenborn aus Grimma. Kaufleute: Kroschke aus Hamburg, H. Kolm nebst Gemahlin aus Berlin, F. G. Hagen aus Berlin, J. Schönbauer aus Berlin, Ludwig Vogel aus Frankfurt, H. Hübner aus Berlin, Alfred Herold aus Magdeburg, G. Baumann aus Berlin, H. Ehrhardt aus Hamburg, Georg Wier nebst Gemahlin aus Weimar, D. de Leoje aus Hannover, Max Schulte aus Erfurt, Deutenbach aus Leipzig.

Amthliche Bekanntmachungen.
Bekanntmachung.
Die Trothbartheit wird wegen Legung der Straßenbahnlinien vom 15. d. M. ab für Fahr- und Netzwerke bis auf Weiteres gesperrt.
Siebentischlein, den 11. August 1898.
Der Amtsvorsteher. Rudolph. 19432

Verkaufte Kerze. Ein mehrfachbes demontirte bringt die neue Nummer der „Kerze“. Markhafte Wälder hatten berichtet, in einer Privatstube der Stadt sei ein alter Mann, der eine Operation mit Öffnung der Bauchhöhle ausgeführt worden. Nach einigen Monaten lieh diese Frau gestorben, und bei der Section habe man als Todesursache ein Binnettsconkret, welche die Verleugung der Operation in der Bauchhöhle der Kranken verursacht hatten. Wie nun der Sohn der gestorbene Frau, die von dem Professor Kohnstinn und einem Dr. Solmann in der Privatstube des Letzteren operirt worden war, dem „Kerze“ schreibt, lebte seine Mutter nach der Operation noch sieben Monate und starb unter großen Qualen. Die Nachricht, „eine Binnettsconkret“ sei im Leibe der Toten gefunden worden, müsse jedoch als ungenügend bezeichnet werden, man fand in der Leiche zwei veressene Binnettsconkrete.

Ein ungetreuer Volkskammer. Der Volkskammerhummer in Wien hat vor einigen Tagen einen zweijährigen Knaben, umständig zu werden. Er hat über 10000 M. Volksgeld entwendet, indem er Postanweisungen nicht buchte. Wärschentlich nahm er seinen Weg nach Amerika. Auf seine Ergreifung ist antwort eine hohe Belohnung ausgesetzt.
Ein Opfer der Eitelkeit. In dem belgischen Badeort Spa, dem Sitze der berühmtesten Heilquellen, war eine ausserordentlich feine D. M. Schumann am Spielische und vorer Unthum: ihre Spieltheater war auf 20000 fr. angekauft. Ihr Sohn, aus ein Hauptspieler, gewann beträchtliche Beträge. Seit einigen Tagen wandte sich das Blut, und der Sohn verlor in einer Partie allein 80000 fr. Das Geld drohte beiden. Am Dienstag fand man die Leiche der 46 Jahre alten unthum, aus der Brust war hervorgezogen die Leiche des Sohnes, demselben Verbleib, getödtet, daß man in diesem Fall ihre Leiche finden würde, in die Hände blüht auch das Spielgeld. Nach niemals hat man, wie dem „Kerze“ geschrieben wird, eine solche Rulle von Aemtern und Aemterern, von Spielern und Spieltheatern, von Bären, Schachspielern und Halbweibern gesehen am Beobachtungsstande wie jetzt.

Briefkasten.
Wanderbriefe. Der anonyme Einleger des geistigen Briefes ist ein Mensch ohne jeden Takt. Er möge zu uns aus Europa kommen, damit wir ihn kennen lernen und ihm die Angelegenheit erklären können. Kann denn ein Mensch nicht an mehrere Blätter zugleich ein und dieselbe Bille richten, Sie Kundstoss?

Standesamts-Nachrichten von Halle.

Meldungen vom 12. August 1898.
Aufgeboten: Der Heirathen Carl Langst, 18 und Marie Albrecht, Günterberg. Der Handeldmann Reinhold Saame, Halle und Anna Karol, Katerode.
Geboren: Dem Kaufmann Hermann Reichmeier, Ballbergerweg 66, S. Frau. Dem Schloffer Otto Hofmann, Dadrst. 17, S. Adolf Arthur Otto. Dem Handarb. Otto Witzke, Turmstr. 151, S. Willy. Dem Maurer Reinhold Heußlich, Wolfr. 20, S. Kurt Alfred. Dem Metallarbeiter Ernst Gerbig, Rämmerb. 28, S. Anna Frieda. Dem Schlosser Otto Gremmann, Wolfr. 33, S. Otto Ulrich Waldemar. Dem Eisenarbeiter Franz Fricke, gr. Ulrichstr. 4, S. Hedwig Elie. Dem Maurer W. H. Frieder, Rämmerb. 8, S. Charlotte Noia Concordia Frieda. Dem Former Otto Klingebiel, Saalberg 16, S. Clara Anna Frieda. Dem Backermeister Paul Hauptmann, Dimpstr. 31, S. Charlotte Wilhelmine.
Geboren: Des Posthilfsstellen W. H. Fricke, S. Hans, 10 Mon., Gommergasse 2. Des Zimmermann Paul Hermann, S. Walter, 2 Mon., Ruttelhof 2. Des Handarb. Friedr. Günther, S. Max, 2 Mon., Wälderstr. 4. Des Schuhmachermeister Franz Rehrig, 30 J., Rämmerb. 18. Des Metallarbeiter Ernst Schöler, 2. Martha, 2 Mon., Wälderstr. 18. Des Arbeiter Cornelius Wälderstr. 62 J., Siebenanfall. Des Schneidermeister August Wenzl, 2. Wina, 8 Mon., Aufschloß 1. Des Handarb. Carl Albert Z. Wier, 1 Mon., Rämmerb. 37. Des Handarb. Hermann Wintler, 2. Wina, 1 Mon., H. Ulrichstr. 37. Des Schneidermeister Carl Poppe, 5. Wälderstr. 62. Des Heirathen Max Wieding, S. Max, 3. M. Min. Min.

Standesamts-Nachrichten von Siebentischlein.

Meldungen vom 10. bis 12. August 1898.
Aufgeboten: Der Eisenarbeiter F. Grotte und R. Günther, Trothber. 7.
Geboren: Der Eisenarbeiter F. A. D. Richter, Feldbr. 11 und R. W. Richter, S. Frau, 28. Der Heirathen R. A. H. Richter und Rector G. H. H. Richter, Mansfeld und W. M. S. Hupfeld, Burgstr. 31.
Geboren: Dem Zimmermann Th. A. Schmidt, Eichenstr. 25, S. Magdalena Gertrud. Dem Schmiedemeister G. H. Schmidt, Wälderstr. 5. S. Selma Paula. Dem Heirathen F. H. Lange, Rämmerb. 15. S. Otto Paul. Dem Handarb. R. H. Seidel, Rämmerb. 27a. S. Robert Walter. Ein unebel. S. Absolotenstr. 19. Dem Handarb. G. F. Süß, Trothber. 11. S. Maria Barbara. Ein unebel. S. gr. Brunnenstr. 20. Dem Heirathen R. A. H. Richter, S. Rector G. H. H. Richter, Mansfeld und W. M. S. Hupfeld, Burgstr. 31.
Geboren: Des Handarb. A. H. Schulte, S. Johanna Gertrud, 3 Mon., Auguststr. 53. Des Galtwirth W. H. Schweinberg, 2. Martha Charlotte, 26 J., Rämmerb. 2. Des Heirathen W. J. G. H. Wiermer, S. Leopold Wilhelm Fricke, 11. Wälderstr. 5. Des Handarb. G. H. Richter, S. Rector G. H. H. Richter, Mansfeld und W. M. S. Hupfeld, Burgstr. 31. Des Heirathen G. H. Richter, S. Rector G. H. H. Richter, Mansfeld und W. M. S. Hupfeld, Burgstr. 31. Des Heirathen G. H. Richter, S. Rector G. H. H. Richter, Mansfeld und W. M. S. Hupfeld, Burgstr. 31.

Grand Hotel Sode. Frau Baronin von Holsberg nebst Familie und Besetzung aus Dresden, Landesh. Oberberg. Major von Eichenb.-Regt. Eichert aus Berlin. Herbergmeister Gürtel aus Weimar. Hauptmann Freitag nebst Gemahlin aus Ostpreußen. Oberlandesgerichtsrath G. Eichung aus Jena. Präsident Steing aus Erfurt. Anwalt M. de Gout aus Weimar. Justizrath Dr. Göhn aus Weimar. Director Herold aus Ostpreußen. Ingenieur A. Storm aus Magdeburg. Präsident Ubbike aus Mühlhausen. Apotheker Sode nebst Gemahlin aus Weimar. Landw. Rath Zepherm aus Jena. Rammerey, Assistent Gubert aus Weimar. Lehrer der höh. Mädch.-Schule W.-Zempelmann aus Göttingen (Holland). Landwirth Ruliger aus Jena. Lehrer Richard Seig aus Grimma. Privatb. Hr. Auguste Grau aus Erfurt. Beamter J. Wittenborn aus Grimma. Kaufleute: Kroschke aus Hamburg, H. Kolm nebst Gemahlin aus Berlin, F. G. Hagen aus Berlin, J. Schönbauer aus Berlin, Ludwig Vogel aus Frankfurt, H. Hübner aus Berlin, Alfred Herold aus Magdeburg, G. Baumann aus Berlin, H. Ehrhardt aus Hamburg, Georg Wier nebst Gemahlin aus Weimar, D. de Leoje aus Hannover, Max Schulte aus Erfurt, Deutenbach aus Leipzig.

Amthliche Bekanntmachungen.
Bekanntmachung.
Die Trothbartheit wird wegen Legung der Straßenbahnlinien vom 15. d. M. ab für Fahr- und Netzwerke bis auf Weiteres gesperrt.
Siebentischlein, den 11. August 1898.
Der Amtsvorsteher. Rudolph. 19432

Verkaufte Kerze. Ein mehrfachbes demontirte bringt die neue Nummer der „Kerze“. Markhafte Wälder hatten berichtet, in einer Privatstube der Stadt sei ein alter Mann, der eine Operation mit Öffnung der Bauchhöhle ausgeführt worden. Nach einigen Monaten lieh diese Frau gestorben, und bei der Section habe man als Todesursache ein Binnettsconkret, welche die Verleugung der Operation in der Bauchhöhle der Kranken verursacht hatten. Wie nun der Sohn der gestorbene Frau, die von dem Professor Kohnstinn und einem Dr. Solmann in der Privatstube des Letzteren operirt worden war, dem „Kerze“ schreibt, lebte seine Mutter nach der Operation noch sieben Monate und starb unter großen Qualen. Die Nachricht, „eine Binnettsconkret“ sei im Leibe der Toten gefunden worden, müsse jedoch als ungenügend bezeichnet werden, man fand in der Leiche zwei veressene Binnettsconkrete.

Ein ungetreuer Volkskammer. Der Volkskammerhummer in Wien hat vor einigen Tagen einen zweijährigen Knaben, umständig zu werden. Er hat über 10000 M. Volksgeld entwendet, indem er Postanweisungen nicht buchte. Wärschentlich nahm er seinen Weg nach Amerika. Auf seine Ergreifung ist antwort eine hohe Belohnung ausgesetzt.
Ein Opfer der Eitelkeit. In dem belgischen Badeort Spa, dem Sitze der berühmtesten Heilquellen, war eine ausserordentlich feine D. M. Schumann am Spielische und vorer Unthum: ihre Spieltheater war auf 20000 fr. angekauft. Ihr Sohn, aus ein Hauptspieler, gewann beträchtliche Beträge. Seit einigen Tagen wandte sich das Blut, und der Sohn verlor in einer Partie allein 80000 fr. Das Geld drohte beiden. Am Dienstag fand man die Leiche der 46 Jahre alten unthum, aus der Brust war hervorgezogen die Leiche des Sohnes, demselben Verbleib, getödtet, daß man in diesem Fall ihre Leiche finden würde, in die Hände blüht auch das Spielgeld. Nach niemals hat man, wie dem „Kerze“ geschrieben wird, eine solche Rulle von Aemtern und Aemterern, von Spielern und Spieltheatern, von Bären, Schachspielern und Halbweibern gesehen am Beobachtungsstande wie jetzt.

Briefkasten.
Wanderbriefe. Der anonyme Einleger des geistigen Briefes ist ein Mensch ohne jeden Takt. Er möge zu uns aus Europa kommen, damit wir ihn kennen lernen und ihm die Angelegenheit erklären können. Kann denn ein Mensch nicht an mehrere Blätter zugleich ein und dieselbe Bille richten, Sie Kundstoss?

Alle Anzeigen,

welche für Landwirth bestimmt sind, werden in fachgemessener Weise für sämtliche Zeitungen besorgt von
Special-Annoncen-Bureau für landw. Anzeigen
Otto Thiele
Berlin SW., Bernauerstrasse 3.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Fr. Margarethe Schmidt mit Hrn. Hauptmann von Petersdorf (Deßau-Gumbinnen). - Fr. Elise Schmidt mit Hrn. Emilhaus Franz Burdorf (Deßau-Königsberg i. Pr.).
Bereit: Fr. Gertrud Schöler mit Hrn. Willibrod mit Fr. Rosa Gerbel (Königsberg).
Geboren: Ein Sohn: Hrn. Pastor Heber (Plehnitzsch). - Eine Tochter: Hrn. Dr. med. Willede (Nordhausen). - Hrn. Ernst Grabig (Gefährtenweg i. Jüterbog). - Hrn. Hermann Braun (Deßau).
Geboren: Hrn. Organist Brauer (Naumburg a. S.). - Hr. Cantormeister, Carl Sigismund (Mühlhausen). - Hr. Stadtschreiber (Naumburg).

Die Geburt eines geliebten kräftigen
Mädchens
geborene hierdurch in
Halle a. S., den 12. August 1898.
Dr. W. Krüger und Frau
Wda geb. Heise. 9421

Statt besonderer Anzeige.
Gestern Abend entschied sich nach langer Krankheit unsere inniggeliebte Mutter, Schwiegermutter und Großmutter, die bewährte Frau Geheime Justizrath
Günther, Bertha, geb. Rosengel,
im 72. Lebensjahre,
den 12. August 1898.
Namen der hiesigen nächsten Hinterbliebenen
Karl Günther, Staatssanitätsrath.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme bei dem Ableben unseres lieben Vaters danken wir nur auf diesem Wege unseren aufrichtigsten Dank.
Geschw. Wiese. 9409

Spedition
für den Weltverkehr.
Alle und Abwicklung von
Speditionsgütern,
Reiseeffekten etc.

Möbeltransport. Aufbewahrung. Verpackung.
Spezialgeschäft für Uebernahme completer Innzüge von Wohnung zu Wohnung innerhalb der Stadt, sowie zwischen beliebigen Plätzen der Welt.
Otto Kaestner & Co.
Telephon 624. Halle (Saale) Gr. Brauhausstr. 24/25.

Rotterdammer Lloyd.
Sartreter bog
früher fährte
nach allen Plätzen des Ost- und Südostens.
Incasso, Commission,
Lombard.

Marine-Verein Halle a. S.
In Ehren des Geburtstages Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen findet Sonntag, den 14. August im Vereinslokal („Zwei Schwäne“) (9407)
Commers mit Damen Der Vorstand.

„Prinz Carl“.
Sonntag, den 14. August von 11 $\frac{1}{2}$ –1 $\frac{1}{2}$ Uhr:
Grosses Frühschoppen-Concert.
Eintritt 10 Pfg. Paul Haase.

Neu eröffnet! Reichhaltige Speisekarte. Früh und Abends Stamm.
Beier's Restaurant zum Pschorrbräu
(München) Leipzigerstrasse 36 I.
Ausschank von vorzüglich gepflegtem Münchener Pschorrbräu und Halle'schem Lagerbier.
Das in modernem Styl gehaltene Lokal, mit originellen zahlreichen Wandgemälden (oberbayerische Motive), wird zum 1. Oktober er. räumlich um das Doppelte vergrößert. (9130)
Neu eröffnet!

Pfälzer Schützenhof an der Haide.
Sonntag, den 14. August, von Nachmittags 3 Uhr an:
Grosses Frei-Concert,
verbunden mit allgemeinem Kinderfest u. Preisvertheilung.
Alles Näheres an den Anschlagtafeln.
Hierzu ladet freundlichst ein
Louis Schoenemann. (9408)

Naturheilverfahren.
Halle a. S. Schurick's Bade-Anstalt. Hochstr. 17.
Erbtation der electr. Bahnlinie Bahnhof-Steinweg, Bahnhof-Lindenstraße.
Vorzügliche Einrichtung für alle Art Wäder, der Neuzeit entsprechend.
Günstige Heilerfolge. — Mässige Preise.
Näheres Auskunft portofrei.

Töchter-Pensionat.
Schulpflichtige und bereits confirmirte junge Mädchen finden liebevolle Aufnahme. Näheres durch Prospekt. Beste Referenzen.
Frau Anna Böbling,
Halle a. S., Sternstr. 10, II. u. III. (9149)

Pensionat Lehmann,
Halle a. S., Königstrasse 7
wird unverändert durch die Unterzeichnete weiter geführt, welche seit 15 Jahren neben der jetzt wegen Kränklichkeit ausgetretenen früheren Vorsteherin in dem Institute thätig war.
Clara Günther,
Vertreterin des Pensionats Lehmann.

Annahmliche Special-Kurse für Baugewerk- u. Bahnmeister
auschule für Tiefbau- u. Steinmetztechniker
Zerbst. Vorkursus Oktober, Wintersemester 4. November, Staats-Prüfung-Gemüse. (3982)

Technikum Maschinen- u. Elektrotechniker,
Hildburghausen für Baugewerk- u. Bahnmeister etc.

Bad Elgersburg in Thüringen
Hôtel und Pension Herzog Ernst
(gegründet 1833) mit seinen drei Villen, Wasserheil- und Kuranstalt.
Eisenbahn: Neudietendorf, Plaus, Elgersburg, Gr. Breitenbach.
vortheilhafte, höchste, gesunde Lago im und am Walde und den Promenaden mit prachtvoller Aussicht auf Dorf und Umgebung. — Anwendung des ges. mten Wasserheilverfahrens, Electrotherapie, Massage, Heilgymnastik. Ausserordt kräftige Tannenluft. — Luftkurort. Vorzügliches Wasser. Familienaufenthalt. Ausgezeichnete Verpflegung bei civilen Preisen. Omnibus am Bahnhof. Gratis-Prospekte.
Dirig. Arzt: Dr. Schaefer. Besitzer: Max Mercker.

Walhalla-Theater.
Direction: Rich. Hubert.
Montag, den 15. August
Legtes Auftreten!
Madame Olinka mit ihren Lebenden Photographien (Gegenwart! Sensation!) — Freres Monte, gegenwärtige Bräuer-Gaulliffrifen. Der Heinar. Blank, Baubrücker mit autothomischen Figuren-Rabinet. — The Two Olivers, afobaltische Brivier-Gletons. — Die Schwestern Bell Jane, Verwandlung-Extravaganzen. — Mr. Hubertus, Original-Stunt-Weifer. — Fäulcin Miral Kirchner, Wiener Gefängnis- und Hoftheater-Zauberei. — Herr Jean Bayer, Original-Gefängnis-Sumorit. Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Jeden Sonntag
Sonntags von 12–12 Uhr
Frei-Concert.
Prinz Carl.
Sonntag, d. 14. August, Abends 8 Uhr:
Gr. Extra-Concert,
ausgeführt vom Stadtbachchor unter Leitung des berühmten schwedischen Cornet à Pistonvirtuosen Vallerio Brown (gen. der schwarze Pistonvirtuos), Stadtbauweiser im 10. amerikanischen Kavallerie-Regiment in Texas und Arizona, Virtuoso Sr. R. R. Sobelt des Erzhertogsgs Friedrichs und der Erzherzogin Stefania von Oesterreich. (9412)
Eintritt 40 Pfg. O. Wiegert.
Paul Haase. Max Friedemann.
(Gämmtliche Billets des Stadtbachchors haben Gültigkeit mit Aufschlag von 10 Pfg.)

Wintergarten.
Morgen Sonntag Abends 8 Uhr:
Großes Militär-Konzert
der Stabkapelle des Reg. Magdeb. Inf.-Reg. Nr. 36. (9412)
Eintritt 30 Pfg. O. Wiegert.
Saalschlossbrauerei Giebichenstein.
Morgen Sonntag Nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr:
Großes Militär-Konzert
der Stabkapelle des Reg. Magdeb. Inf.-Reg. Nr. 36. (9411)
Eintritt 30 Pfg. O. Wiegert.

Bad Wittekind.
Sonntag, den 14. August:
2 grosse Concerte,
angeführt vom Stadt-Orchester.
Anfang: Früh 6 $\frac{1}{2}$ Uhr. Eintritt 20 Pfg.
Im Nachmittags-Konzert Auftritten des weltberühmten schwedischen Trompeters Mr. Vallerio Brown vom 10. Kav.-Reg. aus Texas u. Arizona, Virtuoso Sr. R. R. Sobelt Erzhertogsgs Friedrichs und Ziter R. R. Sobelt Erzherzogin Stefania von Oesterreich, Carl Rohde, Max Friedemann. Familien- u. Abonnement-Billets haben ohne Aufschlag Gültigkeit.

Für Rad-Touristen
empfehle: Neueste praktische Acetylen-Laternen, sowie bestes Calcium-Carbid, Rahmentaschen, Gepäckhalter, Gepäcktaschen für Damenräder, Gummi-Mäntel, Hosenträger, Hosenschoner und Gamaschen, Cyclometer, Glocken, Luftpumpen, Werkzeuge und sonstige Neuheiten für Radfahrer.
Otto Giseke, Fahrrad-Grosshandlung,
Halle a. S., Gr. Steinstrasse 83 und 27/28 grosse Radfahrbahn.

Orden - Arrangements
werden streng nach Vorschrift sofort auf das Gaschmackroliste und Sauberste ausgeführt. Ordenskettchen, Ordensknapfe und Bieche jeder Art, Vereinsabzeichen und Bänder, sowie Fahnennägel, Schilder etc. stets in grosser Auswahl am Lager.
Uhren, Musikwerke, Gold-, Silber-, Alfdende- und Broncewaren,
Gust. Uhlig,
untere Leipziger Str. Fernspr. 389.

„Weisses Ross.“
Culmbacher I. Qualität
von Carl Petz,
10 Lt. 18 Pfg.
ff. Bauersches, 4 $\frac{1}{2}$ 15 Pfg.
Dölln. Ritterguts-430 15 Pfg.
Reichhaltige Speisekarte.
Hochachtungsvoll Fritz Obst.
Saalschlossbrauerei.
Sonntag, den 14. August er.:
Menu
von Mittags 12–2 Uhr. à Couvert 1.75 Mk.
Franz. Sellerie-Suppe
Fr. Rheinlachs mit Butter
Gemischtes Gemüse mit div. Beilage.
Entenbraten
Compott Salat
Bimbeer-Eis.
Suppe, 2 Gänge nach Wahl und Nachtisch 1.25 Mk. (9426)
Hochachtungsvoll Fritz Rahne.
Töchterpensionat zu Halle a. S.
Henriettenstrasse 11.
Gründliche, umfassende Ausbildung für das praktische Leben. Fortbildung in den wichtigsten wissenschaftlichen Fächern, Sprachen, Musik etc., angenehmes Familienleben und Geselligkeit. Eigenes Haus mit Garten, Baderäume etc. Schulpflichtige Töchter haben ihre besondere Erziehlerin und Zimmer für sich. Preis 350, 650 Mk. p. Jahr. Beste Referenzen. Prospekt durch Frau Dr. Gieselmann und Frau Gaertner, früh. Schulvorsteherin.

Pension
finden junge Mädchen i. frim. gebildeter Familie. Unterrichts in wissenschaftlichen Fächern und Ausbild. i. Haushalt. Off. und V. F. 555 54 an Massenstein & Vogler, H.-G., Halle a. S.
Ngr. Sachsen.
Jugendschule Zwickau
Direct: Krahmel

Wir Deutschen fürchten Gott, sonst Nichts auf der Welt!
Patrioten
Stock,
schöner Griff mit Bismarcks Emblem, auf deutsche Eiche,
per Stück 3 Mk.
Versand geg. Nachnahme.
F. B. Heinzel,
Halle a. S.,
Grosse Ulrichstrasse 57.
Spazier-Stücke:
Silber-, Elfenbein-, Horn- und Naturkrücken.
Mit 4 Beilaagen.

Notationsdruck und Verlag von Otto Zehle, für die Inserate verantwortlich Heinz. Diermann, Halle (Saale), Leipzigerstraße 87.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Tägliche Geschichts-Notizen.

Vor 96 Jahren, am 13. August 1802, wurde in dem ungarischen Dorfe Galad der Dichter Nikolaus Szena (Niembsch-Galen von Streblan) geboren.

Vor 57 Jahren, am 14. August 1841, starb als Professor in Göttingen der Philosoph Johann Friedrich Herbart, der während seiner fruchtbarsten akademischen Thätigkeit sich vorzugsweise betriebe, die Welt der Begriffe und Vorstellungen aufzuklären.

Hallesche Solennitäten vom 13. August.

Der Redakteur unserer Original-Beilage nimmt an dieser Stelle die Versicherung.

Nichtig auf die Woche. Die Sonne sendet ihre strahlenden Strahlen vom Himmel herab, aber auf meinen Schreibtisch, vor welchem ich im Zustande beinahe gänzlicher Auflösung sitze und (nach) auf geliebte Ideen marte.

Strebliche keinen Stoff zu freudigen Gefängen findet, über die wechselseitigen Baunen des Schicksals und über den Unterschied zwischen „Mein und Dein“ gründlich nachzudenken.

Ueber die deutsche Frau an der Todtenbahre des Fürsten Bismarck schreibt die Bohm im „Z. T.“

Namen Ehre machen. Seht, wie der große Einiger, trotz aller Achtung, die er dem Fremden zollte, stets deutsche Pri beneidete und über Alles hoch hielt.

Derjenige Direktor des Provinzialmuseums in Halle, Herr Dr. Raupach, wird über die Stellung in kurzer Zeit verlassen, indem derselbe zum Direktor des neuen Buchenermuseums in Leipzig gewählt worden ist.

Religiöse Versammlung. Sonntag, den 14. August, um 8 Uhr Abends, wird in der Evangelisations-Versammlung des Pastors Simia in Saale des Reichshofs (Gingun; vom Kaulentor) ein Vortrag über das Thema: „Aus Nacht zum Licht“ gehalten werden.

Ter Nordostbürger Turntag, Kreis XIII der deutschen Turnerschaft, dem die Mehrzahl der Turnvereine von Halle a. S. und Umgebung angehört, veranstaltet am Sonntag, den 21. August eine Turnfahrt von Weißenfels nach Zeuzen.

Das Sommerfest des Bürgervereins für städtische Interessen ist dank der herrlichen Witterung programmäßig und nach jeder Richtung hin zufriedenstellend verlaufen.

Ein Reliquien-Bismarck ist gegenwärtig im Schaufenster des Herrn Postleuten W. Blücher, Gr. Steinweg 80, ausgestellt.

Schwarzer Witzen-Virtuose. In „Das Witzlein“ findet morgen Nachmittag 3 Uhr, im „Prinz Carl“ morgen Abend 8 Uhr ein großes Extrakoncert des Solobassisten und Violoncellisten des berühmten sächsischen Virtuosen Valerio Brown statt.

Advertisement for 'Hôtel garni zur Tulpe. Restaurant und Weinstube.' The ad includes details about the location, opening date (Sunday, August 14th), and contact information for Paul Höndorf.

wird aus Indien bezieht von einem Kinde, das im Alter von vier Jahren in einer Wollfabrik gefunden wurde, sich nur durch Krümmen verhalten. Kommt, nichts als rohes Fleisch an, und später doch noch einen Vorwärtz, was es als Mann das Amt eines Wolljägers gut versehen konnte. Die Geschichte kennt freilich zwei Wollfänger, die es noch weiter brachten, nämlich die Gebrüder Romo, Humulus und Remus. So unglücklich die Gebrüder von den indischen Wollfängern sind, so gibt es angesehene Jungen in dem nördlichen Amerika, die geologischen Landesuntersuchung von Indien, Dr. Wall, der folgendes berichtet: „Ich besuchte selbst eines von den zwei Kindern, die zusammen mit zwei jungen Wölfen eingekerkert worden waren. Es war ein etwa fünf Jahre alter Knabe, der sich bei jeder Handlung zuerst auf den verächtlichen Krieger stützte und ihm tiefe Blicke beizugab. Dabei ging von dem Kinde ein widerlicher Geruch aus, der durch nichts zu vertreiben war, er blieb, trotzdem man den ganzen Körper des Kindes mit Seife einrieb und ihm ausschließlich Pflanzenahrung gab. Er schrie im Freien unter einem Baum eines Nachts, wahrscheinlich durch den Geruch angeleitet, Wölfe zum Besuch; mit denen der Knabe ohne die geringste Furcht wie mit Gesehiedenen spielte. In der nächsten Nacht kamen vier Wölfe auf einmal, die den Jungen mit wildem Vergnügen besetzten, als ob er ein junger Wolf wäre. Später wurde dieser Knabe von seiner leblichen Mutter an einer Stiermücke wiederkannt.“ Soweit der Bericht des englischen Geologen, dem als wissenschaftlich gebildeten Manneügen kaum zugutun ist. Warum die indischen Wölfe die kleinen Menschenkinder nicht aufreifen, sondern anziehen sollen, bleibt freilich vorläufig unklar. Was mich betrifft, so würde ich mich für die Wölfe freuen, falls sie sich den gefundenen Knaben als Nahrung aufgeben wollten, dann aber Zuneigung und Mitleid für die das hilflose Geschöpf empfand und es adoptierte. Es läßt immerhin doch solche Fälle von Eltern zur Entschuldigend dionischer Nachkommen erfinden. Nicht belanglos ist, für wovon ich spreche, als das höchste Beispiel in Indien vorkommen.

Ein verunglücktes Fährtengeheimnis. Der Telegraph von Meudonburg-Schwein hat bei seiner letzten Anwesenheit in Lügden auch die reformierte Kirche besucht. Dabei hat nach dem „Welt-An“ das folgende höchst merkwürdige Gespräch, als das höchste Beispiel in Indien vorkommen.

Ein verunglücktes Fährtengeheimnis. Der Telegraph von Meudonburg-Schwein hat bei seiner letzten Anwesenheit in Lügden auch die reformierte Kirche besucht. Dabei hat nach dem „Welt-An“ das folgende höchst merkwürdige Gespräch, als das höchste Beispiel in Indien vorkommen.

„Nun kommt von Kuld Du herogen, so kommt wie der Aine und gewog, Du diesen Zernst essen, Du diesen Zernst essen, Du diesen Zernst essen.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

Der „Haderbacht“ meint hierzu beifolgt: „Dann scheint es in Meudonburg Brauch zu sein, daß der Landeskleriker bei solchen Gelegenheiten Schirme und Güte vertritt. Offenbar hat der Alt fröher eine landübliche Bedeutung gehabt.“

es wurde 23 Minuten vor der Unterzeichnung des Friedensprotokolls ein Gewitter eröffnet. Die Amerikaner besahen die Stadt.

Wetterbericht.

W. Magdeburg, 13. August. Voraussichtliches Wetter am 14. August. Umschwellig heiter und wolkig, warm, Regenfälle, Gewitter.

Voraussichtliches Wetter am 15. August. Beschleudert, zeitweise heiter, ziemlich warm, etwas Regen, Gewitterneigung.

Volkswirtschaftlicher Teil.

Vermirte Nachrichten.

Der Gemeindevorstand der Magdeburger Privatbank für das laufende Geschäftsjahr weit bei einem gegenwärtigen Aktienkapital von 831 423 Mk gegen 613 917 Mk im ersten Semester 1897 auf. Es verliert sich dieses Ergebnis abgesehen vom Umlaufkapital und dem im ersten Semester in Hamburg entfallenden Verluste von 81 000 Mk, während selbstverständlich die latente Vermögensgegenstände, sowie die Zinsen etc. erst bei Jahresabschluss zur Verrechnung gelangen.

Die projektierten Arbeiten für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs der Großen Celler Straßenbahn A. G. bedingt Einführung des elektrischen Betriebes und zur Zeit noch im Entwurf, das man sicher hoffen kann, einen Theil des Reges noch im Herbst des Jahres, den ich aber zu dem vorzutragenden Termin im Februar 1899 erledigt werden zu können.

Schiffverbindung Hamburg-Königsberg. Die von einem Steier Schiffverleger eingeleitete direkte Schiffverbindung Hamburg-Königsberg ist eröffnet worden. Die Verbindung wird mit kleinen Segelschiffen betrieben, welche in monatlichen Zwischenräumen verkehren sollen.

Concursachen, Zahlungsbeurteilungen etc.

Nachfolgend sind die Concursachen und Zahlungsbeurteilungen von Friedrich Wagner in Niedertrieden, Kaufmann Ferdinand Otto Schulze in Leipzig. Offene Handelsgesellschaft in Firma Leo Hermann u. Herrn, Buchhändler, Anhaber Bauunternehmer Friedrich Hermann Schumann in Eisenberg und Wag. Richard Herr in Göttingen, in der Versteigerung des in Firma Leo Hermann u. Herrn in Eisenberg, Kaufmann Ferdinand Hermann F. v. H. in Eisenberg, Kaufmann Richard F. v. H. in Eisenberg, Anhaber Richard Wag. Alfred Paul F. v. H. in Eisenberg.

Viehmärkte.

Magdeburg, 12. August. (Amtlicher Bericht.) Städtischer Schlacht- und Viehhof. Austrieb am Freitag, 12. August: 112 Rinder, 13 Schafe, 207 Kühe, 220 Schweine, 459 Scheweine. Preise: Rinder Ia. 22-23 Mk, Ia. 26-28 Mk, Rube Ia. 26-28 Mk, Ia. 23-25 Mk, Rube Ia. 30-44 Mk, Ia. 30-38 Mk, Schafe 23-27 Mk, Hammel und Lämmer 28-31 Mk, für 50 kg Lebendgewicht, Schweine 60-90 Mk, Ferkel 25-35 Mk, Ferkel 45-55 Mk, über 45-55 Mk für 100 Pfund Laive das Stück, faunen Schweine mit höherer Laive, Sauen und Geer mit 20 Pct. Laive verkauft. Tendenz: matt. Uebertrieb: 12 Rinder, 70 Schafe.

Marktberichte.

Magdeburg, 12. August. (Notierungen des Magdeburger Vereins für Landwirthschaft.) Weizen von Denbötigen 185 Mk ab Station bezahlt. Roggen in neuer Termine 134-138 Mk ab Station bezahlt. Gerste in neuer Termine 102-108 Mk ab Station bezahlt. Futtergerste, 122-125 Mk, spätere Termine 102-108 Mk ab Station bezahlt. Hafener in neuer Termine 165-168 Mk ab Station, ausländischer 142-146 Mk ab Station. Raps 200-215 Mk, faune trodene Waare aus mehrere Raps baribor ab Station bezahlt. Mais, buntes amerikanischer 98-99 Mk, spätere Termine einige Markt höher ab hier.

Börse von Berlin vom 13. August.

Die Geschäftsbühnen der heutigen Börse erreichte wieder einen sehr hohen Grad. Vom Montanmarkt und 2.3. abgeben, kamen wenig Umlauf zu Stande, die Käufer haben sich wieder nicht so gern reger kauften. Renten sehr still, nur Dresden höher, dagegen Discontogeldschätz 3/4 Prozent niedriger gehen geltem. Deutscher fest gehalten, was auf Deckung zurückzuführen wurde. Amerikaner

Coursnotierungen der Berliner Börse vom 13. August 2 Uhr Nachmittags.

Deutsche Reichs-Anleihe 1897	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1900	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1903	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1906	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1909	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1912	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1915	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1918	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1921	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1924	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1927	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1930	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1933	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1936	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1939	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1942	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1945	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1948	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1951	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1954	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1957	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1960	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1963	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1966	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1969	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1972	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1975	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1978	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1981	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1984	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1987	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1990	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1993	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1996	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1999	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2002	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2005	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2008	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2011	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2014	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2017	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2020	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2023	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2026	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2029	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2032	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2035	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2038	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2041	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2044	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2047	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2050	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2053	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2056	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2059	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2062	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2065	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2068	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2071	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2074	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2077	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2080	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2083	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2086	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2089	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2092	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2095	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2098	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2101	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2104	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2107	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2110	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2113	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2116	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2119	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2122	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2125	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2128	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2131	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2134	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2137	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2140	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2143	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2146	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2149	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2152	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2155	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2158	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2161	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2164	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2167	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2170	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2173	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2176	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2179	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2182	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2185	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2188	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2191	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2194	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2197	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2200	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2203	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2206	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2209	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2212	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2215	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2218	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2221	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2224	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2227	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2230	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2233	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2236	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2239	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2242	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2245	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2248	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2251	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2254	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2257	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2260	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2263	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2266	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2269	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2272	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2275	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2278	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2281	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2284	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2287	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2290	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2293	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2296	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2299	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2302	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2305	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2308	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2311	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2314	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2317	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2320	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2323	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2326	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2329	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2332	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2335	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2338	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2341	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2344	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2347	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2350	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2353	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2356	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2359	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2362	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2365	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2368	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2371	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2374	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2377	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2380	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2383	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2386	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2389	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2392	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2395	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2398	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2401	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2404	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2407	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2410	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2413	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2416	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2419	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2422	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2425	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2428	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2431	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2434	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2437	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2440	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2443	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2446	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2449	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2452	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2455	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2458	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2461	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2464	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2467	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2470	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2473	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2476	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2479	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2482	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2485	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2488	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2491	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2494	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2497	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2500	102,50

auf New York schwächer, Silber-Berger begeben unter Kaufkraft. Zu allen übrigen Gebieten sind Alles sehr still und wenig Kursänderungen. Privatbörsen 3/4 Stog.

Zanderbericht.

Magdeburg, den 13. August 1898. (Sig. Drahtbericht.)

Magdeburg, den 13. August 1898. (Sig. Drahtbericht.)

Anlage-Course vom 13. August 1898.

Deutsche Reichs-Anleihe 1897	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1900	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1903	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1906	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1909	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1912	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1915	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1918	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1921	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1924	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1927	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1930	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1933	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1936	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1939	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1942	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1945	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1948	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1951	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1954	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1957	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1960	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1963	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1966	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1969	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1972	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1975	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1978	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1981	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1984	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1987	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1990	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1993	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1996	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 1999	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2002	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2005	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2008	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2011	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2014	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2017	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2020	102,50
Deutsche Reichs-Anleihe 2023	102,50

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Bermittelt.

Internationale Genue. Im Juni 1892 wurde in Genua ein großes Fest der Weltausstellung...

Bevölkerung, macht sich die Sache nicht so über. Sobald sie aber absteigen und zu Fuß gehen, werden die Soldaten...

folgt er zu ihr, damit ich vollständig von Deiner Unschuld überzeugt sei...

Die in meiner Stahlkammer befindlichen Schrankfächer, welche unter eigenem Verschluss des betrreffenden Miethers bleiben...

Neu! Sehr praktisch und doch billig sind die geschützten Milchkuhapparate von Paul Fensch...

Hermann Arnhold & Co., Bank-Commandit-Gesellschaft, Atte Promenade 3.

FABRIK LANDWIRTSCHAFTL. MASCHINES F. ZIMMERMANN & Co. ACT.-GES. HALLE (SAALE)

Greifhorst-Schrotmühle, wenig gebraucht, wie neu, billig zu verkaufen...

Gottfried Lindner, Halle a. S. empfiehlt seine vielfach prämierten Fabrikate als:

Fracht-, Zoll- u. Steuer-Credit-Kauttionen werden unter coulantem Bedingungen gestellt...

Er klobt nicht, trocknet über Nacht, ist von jedem leicht anzuwenden...

Keine Liegen in den Ställen mehr! Fugerin-Harnisch. Unenbehrlich für jeden Viehhand.

Stahlbahnwerke Freudenstein & Co. Centrale: Berlin NW., Unter den Linden 64.

Matz zu kaufen gesucht bei Lieferung großer Dosen und guter Waare...

Paul Harnisch, i. J. Gebr. Harnisch, Progerie, Bernburg S., Wilhelmstraße 19.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bau-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 1. März 1850 und des § 62 der neu revidierten Kreisordnung vom 19. März 1881 wird unter Zustimmung der Gemeinde-Vertretung und Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Umfang des bisherigen Gemeindebezirks folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

San-Erlaubnis.

Bauten, zu welchen Genehmigung erforderlich, beziehungsweise nicht erforderlich.

Polizeiliche Bau-Erlaubnis ist erforderlich:

1. zu Neubauten einschließlich der Fundamentierung;
2. zur Anlage, Abfäherung und Entwässerung von Straßen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind;
3. zu Anlagen auf solchen Straßen und Plätzen über und unter der Erde;
4. zu Anlagen an, auf, in und über öffentlichen Gewässern, sowie zu Anlagen im Uferbefestigungsgebiete;
5. zur Anlage unterirdischer Entwässerungen der Grundstücke;
6. zu Veränderungen und Erweiterungen vorhandener Bauten und Anlagen der unter 1-5 genannten Art;
7. zu Erweiterungen an Straßen, Plätzen und nachbarlichen Grenzen in Entfernung von weniger als 2 m, sofern durch dieselben eine die Vorstufe verändernde Erhöhung oder Ermiedrigung der Erdoberfläche geschaffen wird;
8. zur Anlage neuer Feuerungen und zur Verlegung vorhandener Feuerungen an andern Stellen;
9. zur Anlage von Thür- und Fensteröffnungen in den Außenwänden an der Straße und in den Brandmauern, sowie zur Anlage von Dachfenstern von mehr als 0,50 qm Schrägmaß an der Straße;
10. zu jeder baulichen, über eine Ausbesserung hinausgehenden Arbeit vor einer festgelegten Mischlinie;
11. zur Aufstellung von Säulen, Mauern, Gittern an der Straße;
12. zur Ausführung, Instandhaltung und Abtragung von belasteten Wänden, sowie zur Durchbrechung derselben mit mehr als 1,50 m breiten Öffnungen;
13. zu Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern durch dieselben a) die Konstruktion berührt wird, b) einem Gebäude eine von der ursprünglichen Genehmigung oder von der bisherigen Verwendung abweichende Benutzung gegeben, c) mittelst Einfügung von Wänden eine Vernehmung der vorhandenen gewöhnlichen Räume geschaffen werden soll;
14. zu Ausbesserungen solcher baulichen Anlagen, welche den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht entsprechen;
15. zur Anlage oder Veränderung von Hilfsleitern.

Die Bau-Erlaubnis muß auch dann nachgeschickt werden, wenn der Bau bzw. die Ausbesserung nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt worden ist.

1. während der Dauer der genehmigten Bau-Ausführung
2. für mindestens 10 m von allen Seiten freilegende von der Straße nicht sichtbare einseitige Gebäude und Schuppen unter 20 qm Grundfläche ohne Feuerungsanlagen, sobald die Errichtung dieser Gebäude weder gegen die Mischlinie noch gegen die Bestimmungen dieser Bau-Ordnung verstößt.
3. Dichtung und Ausbesserung der Dächer mit feuericherem Material;
4. Anstreichen, Abputzen und Anstreichen der Gebäude (vorbehaltlich der in staatspolizeilichem Interesse erforderlichen Genehmigung);
5. Ausbesserung und Instandhaltung der Schornsteine und Feuerungsanlagen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung entsprechen;
6. Umlegung und Veränderung von Deisen, Raminen und Feuerherden, die nicht zum Gewerbebetriebe gehören, auf demselben Standort (s. dagegen Absatz 1, Nr. 8).

Dagegen darf auch der Abruch von Gebäuden, bei denen der Absatz 1 des § 5 in Frage kommt, erst erfolgen, nachdem die Hebenbestimmung der daselbst verlangten Zeichnungen mit der vorhandenen Benutzung der Polizeibehörde festgestellt und dem Antragsteller gegenüber schriftlich anerkannt ist.

§ 2.

Antrag auf Bau-Erlaubnis im Allgemeinen.

Der Antrag auf Bau-Erlaubnis ist schriftlich bei der Polizeibehörde zu stellen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die genaue und vollständige Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem der fragliche Bau ausgeführt werden soll, nach Straße und Hausnummer, beginnend von diesem nach Osten, nach der Bezeichnung im Grundbuche;
- b) Name, Stand und Wohnort des Bauherrn,
- c) Name, Stand und Wohnort des Bauleiters,
- d) Unterschriften der unter b) und c) bezeichneten Personen,
- e) genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bau-Ausführung.

Dem Antrage sind die den Bau-Ausführungen zu Grunde zu legenden Zeichnungen nebst Lageplan und etwa nachvollziehbaren Erläuterungen in doppelter Ausfertigung und gleichfalls mit den oben genannten Unterschriften versehen nach Maßgabe der §§ 5-7 beizufügen. Handelt es sich um einen Umbau oder um einen Neubau an Stelle eines vorhandenen Gebäudes bzw. Gebäudetheils, und sollen für den Wiederaufbau die Ausnahmegenehmigungen des § 31 Abs. 7, des § 32 Abs. 2, oder des § 41 Abs. 2 in Anspruch genommen werden, so ist außerdem der Umfang der auf dem Grundstück bestehenden und in Frage kommenden Bebauung in Grundriß und Schnitt nachzuweisen.

Wenn durch die Bauausführung öffentliche Gas- oder Wasserleitungen oder Kanalführungen berührt werden, so ist auf diesen Umständen Bauantrag hinzuweisen, kommen Ausgräben in Betracht, so sind erläuternde Zeichnungen und Beschreibung beizufügen.

Als Kommissar der Landespolizeibehörde erteilt der Königlich Landrath des Saalekreises an Stelle der Kreispolizeibehörde die Bau-Erlaubnis. Das Gesuch ist ihm Landrath zur Kenntnissnahme gemäß Verfügung vom 14. August 1890 Nummer 6708 vorzulegen.

Soweit es sich um Bauten auf, in und über der Saale und in deren Uferbefestigungsgebiet handelt, erteilt als Landespolizeibehörde der Königlich Regierungspräsident die Bau-Erlaubnis.

Das Gesuch muß aber zur Vorprüfung bei der Kreispolizeibehörde angebracht werden.

§ 3.

Antrag auf Bau-Erlaubnis für gewerbliche Anlagen, welche unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung fallen.

Zu den in den §§ 16 und 24 der Reichs-Gewerbeordnung aufgeführten und nachträglich im gesetzlichen Wege weiter bezeichneten gewerblichen Anlagen bezieht es neben der hierzu erforderlichen Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 109 u. f. d. d. des Justizministergesetzes vom 1. August 1888) einer besonderen Bau-Erlaubnis nicht.

Diese Anlagen sind folgende:

1. Abdeckereien,
2. Albuminpapier (Anlagen zur Herstellung),
3. Asphalt-Kochereien,
4. Autarktionen, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung),
5. Blechgeschle-Anstalten (Verstellung, Vernieten),
6. Blei (Verbleisungs-Anstalten),
7. Braunfärbereien (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
8. Brücken, eiserne (Anlagen zu deren Erbauung),
9. Brücken-Konstruktionen, eiserne,
10. Celluloid (Anlagen zur Herstellung),
11. Cellulose-Fabriken,
12. Chemische Fabriken aller Art,
13. Dachpfl-Fabriken,
14. Dachpapp-Fabriken,
15. Dampfessel (Anlage derselben),
16. Dampfessel-Fabriken (Verstellung, Vernieten),
17. Darmtaiden-Fabriken,
18. Darmsubstitutions-Anstalten,
19. Degras-Fabriken,
20. Düngepulver-Fabriken,
21. Erbd. (Anstalten zur Destillation),
22. Feuerwerks-Fabriken,
23. Feinsilber-Fabriken,
24. Feinsilber-Anstalten,
25. Gasabzugs-Anstalten,
26. Gerbereien,
27. Glasfäden,
28. Gypsöfen,
29. Hammerwerke,
30. Hopfen-Schwefelbarren,
31. Imprägnierung von Holz mit erhitzen Theerölen (Anstalten),
32. Kalk-Fabriken,
33. Kalzfäßen,
34. Knochenfäßen,
35. Knochenbrennerien,
36. Knochenbarren,
37. Knochenfodereien,
38. Roths (Anlagen zur Bereitung) außerhalb des Gewinnungsortes des Materials,
39. Kunstvolle-Fabriken,
40. Reimbleieren,
41. Metalle, rohe (Anlagen zu ihrer Gewinnung),
42. Metallbleieren, sofern sie nicht bloße Ziegelbleieren sind,
43. Pfechereien (außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
44. Poudretten-Fabriken,
45. Röhren-Fabriken (aus Blech, Vernieten),
46. Röhren (für Metalle),
47. Röhren-Fabriken,
48. Schießpulver-Fabriken,
49. Schiffe (eiserne), Anlagen zu deren Erbauung,
50. Schlächtereien,
51. Schnellbleieren,
52. Seifenbleieren,
53. Schmelzanlagen für Wassertrieberwerke,
54. Stärkeshriken (mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke),
55. Stärkeshrup-Fabriken,
56. Steinshriken (Anlagen zur Bereitung außerhalb des Gewinnungsortes des Materials),
57. Strohpapier-Fabriken,
58. Talgshriken,
59. Theer, Theerwasser (Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung),
60. Thierfelle, ungegerbte (Anstalten zum Trocknen und Einlagern derselben),
61. Thierwolle (Zubereitungsanstalten),
62. Traubshriken,
63. Wachsdruck-Fabriken,
64. Ziegelöfen,
65. Zint (Bergungsanstalten),
66. Zint (Bergungsanstalten),
67. Zinnsstoffe aller Art, deren Bereitung (Anlagen).

§ 4.

Antrag auf Bau-Erlaubnis für sonstige den §§ 16 und 24 R.-G.-O. nicht unterliegende gewerbliche Betriebe.

Soll ein Gebäude errichtet werden, welches für irgend welchen dem vorigen Paragraphen nicht unterliegenden gewerblichen Betrieb bestimmt ist, so muß zur Wahrung jenseitiger der allgemeinen polizeilichen wie der durch § 120 Abs. 3 R.-G.-O. begründeten Interesse der gewerblichen Arbeiter der Bauantrag neben den Erörterungsblättern des § 2 genaue Angaben über

- a) Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume,
 - b) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftverorgung,
 - c) die Maximalzahl der in jedem Räume zu beschäftigenden Arbeiter und die aufzustellenden Maschinen enthalten.
- Ebenso ist eine die vorgenannten Angaben enthaltende Anzeige zu erlangen, wenn in einem bereits vorhandenen Gebäude ein derartiger gewerblicher Betrieb entweder neu eingerichtet werden oder hinsichtlich der unter a), b) und c) bezeichneten Punkte eine Veränderung erfahren soll.

§ 5.

Zeichnungen.

Die Bauzeichnungen, von denen das eine zu den Polizeifakten zu entnehmende Exemplar auf Zeichenlewand auszuführen ist, müssen, falls die Polizeibehörde nicht einen kleineren Maßstab gestattet, in dem Maßstabe von 1:100 richtig angefertigt sein und nachstehende Darstellungen bzw. Angaben enthalten:

- a) Die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit den Balkenlagen und den Aufstellungsorten der Feuerstätten,
- b) die zur völligen Klarstellung des Projektes erforderlichen Querschnitte,
- c) eine Ansicht der Straßenfront (vgl. auch § 63),
- d) die Konstruktion und Abmessungen des beabsichtigten Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen,
- e) die Art des zu verwendenden Materials (Bruchstein, Backstein, Holz und Eisen) in charakteristischen Farben,
- f) die Stärke der Mauern, Balken und sonstigen Konstruktionstheile,
- g) die Benutzung der einzelnen Räume,
- h) die Höhenlage des geplanten Baues zu der Straßenbannlinie und zu der Oberkante des Bürgersteigs durch eingezeichnete Maße, und
- i) wenn ältere Anlagen durch einen Neu- oder Umbau ersetzt werden, die Darstellung der alten und der neuen Anlagen in verschiedenen Farben.

k) Bei Bauten im Uferbefestigungsgebiete der Saale drei Querschnitte mit Inhaltberechnung, bezogen auf den Flächeninhalt der Saale im Jahre 1830 in Abständen von 200 mstromauf- und abwärts von dem Bauortenquerschnitt, welcher das Mittel bleibt.

Für die Anlage oder Veränderung einer unterirdischen Entwässerung sind besondere Zeichnungen anzugeben, welche die Tiefe sowie des Freigeballes im Innern des Grundstücks, also auch des Straßennetzes durch Angabe der Maße erkennen lassen und über die beabsichtigten Gefälleverhältnisse und Leitungsquerschnitte Aufschluß geben.

§ 6.

Lageplan.

Bei dem Antrage auf Erlaubnis zur Errichtung neuer Gebäude, bei Um- und Ausbesserungen, welche eine Durchbrechung oder wesentliche Veränderung äußerer Umfassungswände bedingen, sowie auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde ist ein Lageplan vorzulegen, welcher unter Angabe der Himmelsrichtung im Maßstabe von 1:250 (falls nicht ein anderer Maßstab von der Polizeibehörde gestattet wird), die Lage des betreffenden Grundstücks zu den benachbarten Straßen, Bahnanlagen, Eisenbahnen und Nachbargrundstücken, die festgesetzte Mischlinie und die über letztere vortretenden Bauteile genau erkennen läßt, auch alle zur Errichtung notwendigen Maße nachweist, namentlich die des Grundstücks und des Hofes nach Ausdehnung und Flächeninhalt, die Breite der Straßen und Bürgersteige und die Entfernung der Gebäude von der Straße, von einander, von den Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken. Auf Verlangen der Polizeibehörde ist der Lageplan durch einen vereidigten Feldmesser oder einen geprüften Baumeister aufzunehmen, anzufertigen oder zu beglaubigen.

Sollen Gebäude auf einem abgebauten Grubenterrain errichtet werden, so sind die Stellen der bis zu 20 m Tiefe vorzunehmenden Bohrungen im Lageplan einzutragen.

§ 7.

Erläuterungen.

Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, ist der Bauplan in seinen einzelnen Theilen durch besondere Zeichnungen und Beschreibung zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktion durch Berechnung nachzuweisen, welche sich auch auf die Auflager bzw. auf die Uebertragung der Last bis auf den Baugrund erstreckt. Bei Gebäuden, welche für einen gewerblichen oder manuellen Betrieb bestimmt sind, müssen Art und Umfang des letzteren, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume, deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftverorgung, die höchste Zahl der in den einzelnen Räumen zu beschäftigenden Arbeiter, die aufzustellenden Maschinen und die Art der zu lagern Materialien und Produkte angegeben werden. Die gleiche Angabe ist in allen benutzten Fällen zu machen, in welchen ein bereits vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb in Benutzung genommen werden soll (vgl. § 4).

§ 8.

Verantwortlichkeit des Bauherrn und Bauleiters.

Für die Richtigkeit der in dem Bau-Erlaubnis-Gesuch und seinen Anlagen enthaltenen Angaben, sowie für Richtigkeit der baupolizeilichen Vorschriften und eine solche Bauausführung sind der Polizeibehörde gegenüber der Bauherr und der Bauleiter verantwortlich. Von einem während der Ausführung eintretenden Wechsel in der Person des Bauherrn und in der verantwortlichen Bauleitung ist spätestens innerhalb drei Tagen durch den neuen Bauherrn oder den Bauleiter der Polizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Wer von den Vorschriften der Bau-Erlaubnis und den genehmigten Zeichnungen und Erläuterungen abweicht, oder Bauten, zu welchen eine Bau-Erlaubnis erforderlich ist, ohne solche oder nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnungen erlangten Bau-Erlaubnis ausführt, oder die genehmigten Zeichnungen nachträglich ändert, ist strafbar und muß die ausgeführten Bauten wieder formeln, wenn sie nicht nachträglich die polizeiliche Erlaubnis erhalten.

Für solche Abweichungen von der Bau-Erlaubnis sind gestattet, welche, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären, einer Bau-Erlaubnis nicht bedürftig hätten.

§ 9.

Form und Gültigkeit der Bau-Erlaubnis.

Die Bau-Erlaubnis wird schriftlich unter Angabe eines Exemplars der mit Prüfungs- und Genehmigungsmerkmal versehenen Zeichnungen, bzw. Erläuterungen erteilt und erfolgt stets unterschrieben aller Rechte berechtigten Personen.

In dem Erlaubnishefte wird zugleich vermerkt, ob und in welchen Stadien der Bauausführung Anträge auf Bauabnahmen zu stellen sind.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bau-Erlaubnis gilt als nicht erteilt. Die Bau-Erlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn nach Ausbesserung derselben an den Bauherrn binnen Jahresfrist mit dem Bau nicht begonnen ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

§ 10.

Anzeige des beabsichtigten Beginns der Bauausführung.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung hat der Bauleiter der Polizeibehörde schriftlich Anzeige von dem beabsichtigten Beginn zu machen.

§ 11.

Ueberwachung der Bauausführung.

Die Bau-Erlaubnis wie die geprüfte Bauzeichnung bzw. beglaubigte Abzüge derselben müssen auf der Baustelle während der Arbeitsstunden zugänglich sein und den Bau- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Diese Beamten haben das Recht, jederzeit die Baustellen, Anlagen und Einrichtungen zu besichtigen und allen vorgekommen oder augenblicklich bevorstehenden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der Bauordnung bzw. der Bau-Erlaubnis entgegenzutreten und, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Einstellung des Baues anzuordnen. Ergeht bei diesen Untersuchungen die Aufforderung und Beseitigung der Baustelle notwendig, so ist der Bauleiter verpflichtet, solche auf Verlangen eines dieser Beamten vorzunehmen zu lassen. Bei Bauten, welche auf Rechnung des Reiches, des Staates oder eines öffentlichen Kommunalverbandes von Reichs-, Staats- oder Kommunal-Bau-Beamten ausgeführt werden, findet leitend der Polizeibehörde weder eine Überwachung der Bauausführung noch die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebene Hoheits- und Schlußnahme statt.

§ 12.

Bauflucht und Höhenlage.
Vor Beginn der Ausführung eines Gebäudes, eines Erdgeschos-Anbaus oder einer Einfriedigung an der Straße oder an einem öffentlichen Plätze hat der Bauherr oder der Bauleiter beim die mit der Ausführung betraute Person die Anweisung der Baufluchtlinie bzw. der Vorgärten auch der Straßenfluchtlinie, sowie der Höhenlage der Straße oder des Platzes für die ganze Länge des Bauplatzes bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, nachdem die bezügliche, spätestens binnen einer Woche zu erteilende Anweisung erfolgt ist.

§ 13.

Erste Bauabnahme.
Bei allen Bauausführungen, bei welchen die Berücksichtigung der Baufluchtlinie und Höhenlage in Frage kommt, ist die erste hierzu bezügliche Abnahme bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen, wenn das Mauerwerk in der Erdhöhe angelegt ist.

Ueber die binnen einer Woche vorzunehmende Abnahme ist von der Polizei-Beamten sofort ein Akt zu erteilen und darf erst nach Erteilung desselben und Befestigung der etwa in denselben bezeichneten Mängel an den Straßenfronten weiter gearbeitet werden.

§ 14.

Hoheitsabnahme.
Sobald ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen, sowie in Dach- und Balkenlage vollständig ist, liegt dem Bauherrn oder Bauleiter ob, die Hoheitsabnahme bei der Polizeibehörde schriftlich zu beantragen. In dem hierauf von letzterer unter Leitung des Bauherrn und Bauleiters innerhalb einer Woche anzuhaltenden Termine muß mindestens einer derselben persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein.

Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehren, auch muß nach allen Punkten, welche der Hofvor besichtigen will, ein freier Zugang vorhanden sein. Ferner müssen die Balkenverankerungen im Inneren des Gebäudes überall sichtbar sein, ebenso die angewendeten Eisen-Konstruktionen so weit, daß die Abmessungen derselben geprüft werden können. Die Fenster- und Thüröffnungen müssen soweit frei sein, daß jeder Raum hell und zugänglich ist. Ergeben sich bei der baupolizeilichen Prüfung Mängel, so hat der Bauherr dieselben abzustellen und dem Bau demnachst wiederholt zur Abnahme anzuweisen. Nach vorchriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von dem Polizeibaubeamten ausgefertigte Bescheinigung die Abnahme des Hochbaues ausgesprochen.

In dem Wohnabnahmefall wird je nachdem der Zeitpunkt bestimmt, an welchem mit der Deckenschlagung und mit den inneren und äußeren Bauarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder teilweise die Bestimmung haben, zum längeren Aufenthalt von Menschen zu dienen, sollen keinesfalls früher als sechs Wochen nach Abnahme des Hochbaues unter den Balken gefaßt und an den Decken und Wänden gepußt werden.

Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

§ 15.

Schlußabnahme.
Alle Bauausführungen, zu denen polizeiliche Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach gänzlicher Vollendung derselben eine Schlußabnahme stattgefunden hat und auf Grund dieser Prüfung die Erlaubnis zur Benutzung schriftlich erteilt ist. Die Erlaubnis zur Benutzung von Gebäuden und Gebäudeteilen, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, soll für Maschinenbauwerke 4 Monate, für Hochbauten erst 2 Monate nach dem Zeitpunkt erteilt werden, zu welchem auf Grund des Hochbaufalles die Bauarbeiten begonnen werden dürfen.

Bei kleineren Veränderungs- bzw. bei Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten können kürzere Fristen von der Polizeibehörde zugelassen werden. Es liegt der Anweisung zur Schlußabnahme, des dabei stattfindenden Verfahrens und der Erteilung der Bescheinigung finden die Vorschriften für die Hoheitsabnahme sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Untersuchung ausgeführter Konstruktionen.
Ergibt die Halbzeit ausgeführter Konstruktionen dem Baubeamten zweifelhaft, so ist die Polizeibehörde befugt, einen Nachweis der Sicherheit durch prüfungsmäßige Berechnungen zu fordern und, falls dieselben ungenügend erscheinen, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers Probebelastungen ausführen zu lassen.

Konstruktionen, die sich bei der Berechnung der Probe als unsicher oder der notwendigen Sicherheit ermangelnd erwiesen haben, müssen binnen einer von der Polizeibehörde zu bestimmenden Frist beseitigt werden.

§ 17.

Besichtigung älterer Gebäude.
Sobald die Polizeibehörde zur Feststellung baulicher oder feuerpolizeilicher Mängel eine Besichtigung auch in bestehenden Gebäuden für erforderlich hält, muß diese von dem betroffenen und hieron verständigten Hauseigentümer oder Mieter gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Bauen an öffentlichen Straßen und Plätzen.

§ 18.

Lage der Baugrundstücke.
Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an einer Straße oder einem öffentlichen

Bege belegen sind und deren Zugang von da aus dauernd gesichert ist. Für Grundstücke, welche nicht an solche Straßen grenzen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, kann die Bau-Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Baustelle mit einem öffentlichen Wege durch einen der Bestimmung des Gebäudes entsprechenden, für die Dauer gesicherten Zufahrtsweg verbunden ist, welcher in Breite und sonstiger Beschaffenheit den öffentlichen Interessen genügt. Für die Errichtung von Wohngebäuden an nach nicht gemäß der hiesigen baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellten und dem § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 unterliegenden Straßen oder Straßenteilen greifen, unbeachtet der hierüber bestehenden ordnungsgemäßen Vorschriften, die dafür erlassenen baupolizeilichen Bestimmungen. Inlag. Inlag. hinsichtlich, nicht unter diese Vorschriften fallenden Straßen dürfen auf bisher unbebauten bzw. mit Wohngebäuden nicht besetzten Stellen Wohngebäude nur dann errichtet werden, wenn eine geeignete Entwürfung vorhanden ist.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, haben in der Regel alle Gebäude zur Erweiterung des Verkehrs mindestens 6 m von der Mitte des öffentlichen Weges zurückzubleiben, doch sollen hierbei die lokalen Verhältnisse Berücksichtigung finden.

§ 19.

Stellung der Gebäude an Straßen und Plätzen.
Gebäude und Einfriedigungen an Straßen und Plätzen müssen in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden. Ein Zurückstellen der ersten hinter die Baufluchtlinie ist nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde und unter Beobachtung der von dieser vorschreibenden Bedingungen zulässig. Jedemfalls möglich, wenn eine solche Ausnahme gestattet wird, alle durch Zurückstellen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie etwa von der Straße aus sichtbar werdende Grenzmauern der Nachbarhäuser auf Kosten des Besitzers des zurückgestellten Gebäudes entsprechend besetzt, mindestens aber glatt gepußt und abgefaßt, auch die zwischen der Baufluchtlinie und den Fronten der zurückgestellten Gebäude liegenden Flächen nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen über Vorgärten behandelt werden.

§ 20.

Vorgärten.
Das zwischen den Baufluchtlinien und den Bürgersteigen liegende Vorgartenland ist in der festgelegten Vorgartenstrecke mit metallenen Gittern auf nicht über 0,75 m hohen massiven Säulen oder mit Mauern über deren Höhe und angemessene Bekleidung die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, einzureichen und mit Gartenanlagen zu versehen. An Stelle der Gartenanlage kann das Vorterrain in Einwilligung der Polizeibehörde zur Verbreiterung des Bürgersteigs freigelegt und wie dieser besetzt werden. Mauern an den Seiten der Einfriedigungen und nicht durchbrochene Scheidungen zweier Vorgärten über 2 m hoch sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig. Die Benutzung des Vorgartenlandes, muß daselbst eingefriedigt sein oder nicht, zu gewerblichen Zwecken unterliegt ebenso wie die Anlage von Bäumen in den Vorgärten der polizeilichen Genehmigung.

§ 21.

Vorbauten auf Bürgersteigen.
Das Vortreten von Gesimsausbauten in geringerer Höhe als 2,5 m über dem Bürgersteig, von Treppentritten, Reinigungsöffnungen (Abtretern) und Kellereröffnungen an Bürgersteigen über die Bauflucht hinaus ist unter allen Umständen ausgeschlossen. Plinten und Sockel, Nischen, Schaufenster, Schuppvorrichtungen vor Säulen und sonstigen Fenstern, Portale, Pfeiler und ähnliche Vorlagen dürfen auf Bürgersteigen von weniger als 1,5 m Breite vor der Bauflucht überhaupt nicht vortreten. Bei mehr als 1,5 m Breite des Bürgersteiges dürfen die genannten, am meisten vorliegenden Teile bis 0,13 m weit, bei mehr als 2,5 m Breite des Trottoirs bis 0,20 m gegen die Bauflucht vorpringen, sobald das Innerflächende der Gemeindefläche hinsichtlich der Innprädungnahme des Straßenterrains nachgewiesen ist. Durch die vorpringenden Teile darf jedoch die Breite des Bürgersteiges auf weniger als 1,5 m niemals verengt werden; auch darf die gesammte Länge der Vorbauten ein Drittel der Frontlänge des betreffenden Gebäudes nicht übersteigen. Für die Berechnung des zulässigen Maßes der Vorbauten ist in jedem einzelnen Falle die Abweichung von der Baufluchtlinie zu berücksichtigen, die dieser letzteren entsprechende, im anderen Falle die vorhandene Bürgersteigbreite maßgebend. An den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden vorhandenen baulichen Anlagen obiger Art müssen, wenn durch dieselben ein Verkehrshindernis begründet wird, jeder Zeit auf Verlangen der Polizeibehörde, im Uebrigen bei eintretender Baufluchtigkeit oder beim Umbau den vorstehenden Bestimmungen gemäß abgeändert oder gänzlich beseitigt werden.

§ 22.

Vorbauten an den Stützwerken.
a) In Straßen, in denen Bau- und Straßenluft zusammenfallen.

Balkone, Erker, Atlane, Gallerien und andere Vorbauten dürfen in Straßen unter 10 m Breite überhaupt nicht, in Straßen von 10 bis einschließlich 12 m höchstens

0,80 m, in Straßen von mehr als 12 m, aber weniger als 15 m Breite höchstens 1 m, und

in Straßen sowie an Plätzen von 15 m und mehr Breite höchstens 1,25 m vor die Bauflucht vorpringen, jedoch müssen dieselben mindestens 3,5 m über dem Straßenterrain liegen und um das Zweifache des Vorprunges von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

b) In Straßen, für welche eine von der Straßenluft abweichende Bauflucht festgelegt ist. Innerhalb des im Brandfalle befindlichen Vorgartenlandes dürfen Atlane, Balkone, Erker, Freitreppen, Terrassen und andere bauliche Anlagen bis auf den vierten Teil der Vorgartenstrecke, aber nicht mehr als 2,5 m vor die Bauflucht vortreten, auch müssen dieselben, mit Ausnahme der Freitreppen und Terrassen, mindestens um das Zweifache des Vorprunges von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

(Besüglich des Materials siehe § 62.) Sollen bestehende Anlagen dieser Art erneuert werden, so sind dieselben auf die vorgedachten Maße einschränken bzw. gänzlich zu beseitigen.

§ 23.

Länge der Vorbauten.
Im Allgemeinen dürfen Vorbauten in einem Geschosse zusammengerechnet sich nicht auf mehr als einen Drittel der Frontlänge des Gebäudes erstrecken. In Straßen von 15 m Breite und mehr können jedoch auf ein Drittel geschlossene und auf ein weiteres Drittel offene Vorbauten angelegt werden.

§ 24.

Öffnungen in und an den Bürgersteigen.
Öffnungen in und an den Bürgersteigen dürfen nur unter den Voraussetzungen und Bedingungen des § 21, jedoch niemals über die Eingangsthüren angelegt werden. Außerdem müssen dieselben in gleicher Höhe mit dem Pfaster durch eisener, tiefgefällte Platten oder Gitter mit Einfallungen aus Granit oder Eisen bedeckt sein, deren Stöße Zwischenräume von höchstens 2 cm haben.

Sollen dergleichen Öffnungen in den Grenzen des § 21 mit einem senkrechten Gitter gegen den Bürgersteig abgeblendet werden, so muß daselbst fest und glatt gearbeitet und mindestens 70 cm hoch sein. Thürschwelle, Fensterladen und dergleichen, welche weniger als 2,5 m über dem Erdboden liegen, dürfen nach der Straße nicht aufliegen.

Die Beschaffung bzw. Abänderung der vorhandenen, den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen hat unter den Voraussetzungen des Schlußsatzes des § 21 zu erfolgen.

§ 25.

Gebäude, deren Erbauung an öffentlichen Straßen und Plätzen unterlag.
Verfälschtgebäude, Stallungen, Scheunen, Speiderei, Mehlmühlen, Backhöfen, Abtritte u. s. w. dürfen nicht an die öffentlichen Straßen und Plätze gestellt werden. Eine Ausnahme hiervon kann wegen besonderer Verhältnisse von der Polizeibehörde unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß dergleichen Gebäude eine gefällige architektonische Ansicht erhalten.

§ 26.

Geräuschbetriebe an der Straße.
Räume, in denen mit störendem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden oder in denen Rauch, Dampf, übelriechende oder ungesunde Luft und dergleichen erzeugt wird dürfen Öffnungen nach der Straße nicht haben. Liegen diese Räume hinter der Baufluchtlinie, so muß die Entfernung der Öffnungen mindestens 5 m von derselben betragen.

§ 27.

Einfriedigung.
An Straßen, welche mindestens zur Hälfte bebaut sind, müssen alle Grundstücke mit Mauern, Gittern oder Rängen eingefriedigt werden. Erfolgt die Einfriedigung durch einen Zaun, so kann die Errichtung desselben durch eine Mauer oder ein Gitter nach Ablauf von drei Jahren von der Polizeibehörde verlangt werden.

Die bebauten Grundstücke sind von einander durch Scheidungen zu trennen, die zwischen Pfosten nicht unter 1,50 m, zwischen Gittern nicht unter 1,50 m hoch sein dürfen.

§ 28.

Dachrinnen und Abflüsse an der Straße.
Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straße haben, ebenso Balkone, Erker, Hauptgehänge, Schutzdächer und ähnliche gegen die Straße gerichtete Vorbauten müssen mit un durchlässigen und unverbrennlichen Dachrinnen und mit eben solchen, in Mauerwerk liegenden und bis zum Erdboden reichenden Abfallröhren versehen sein. Vom Erdboden aus muß der Abfluß des Wassers nach Befinden der Polizeibehörde entweder durch verdeckte Röhren unter dem Bürgersteig nach der Straßengasse oder unterirdisch in den öffentlichen Kanal nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen erfolgen.

§ 29.

Entwürfungen.

In denjenigen Straßen und Straßenteilen, in denen unterirdische Kanäle von der Gemeinde angelegt oder als öffentliche Kanäle übernommen sind, ist zur unterirdischen Ableitung des Niederschlagswassers (vorbehaltlich der Bestimmung des § 28), der Abflüsse von Regen-, der Kellerwasser und der aus dem Gemeindefläche herfließenden bzw. für solchen verordneten Wasser, soweit die Ableitung technisch möglich und polizeilich zulässig ist, jedes bebaute Grundstück durch Zuleitungen an den Straßenterrain anzuschließen. Dieser Anschluß ist in denjenigen Straßen, in welchen bereits derartige Kanäle vorhanden sind, binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Bauordnung, dagegen in Straßen, welche erst später mit öffentlicher Kanalisation versehen werden können, in denen eine Umlegung des vorhandenen Kanals stattfindet, binnen drei Monaten nach amtlicher Bekanntmachung der Fertigstellung des betreffenden Kanals zu bewerkstelligen.

Bei Berechnung dieser letzteren Frist wird die Zeit vom 15. Dezember bis 15. März nicht mitgezählt. Im Verhinderung wird der Einwand, daß außergewöhnliche Hindernisse die Einhaltung der Frist verhindert haben, nur dann berücksichtigt, wenn derselbe vor Ablauf der betreffenden Frist bei der Polizeibehörde geltend gemacht und von dieser unter Anerkennung des Einwands eine Verlängerung der Frist gewährt worden ist. Findet nach Herstellung des Straßenterrains die Bebauung eines bis dahin unbebauten Grundstücks statt, so muß der unterirdische Anschluß vor Beginn der Bauarbeiten stattfinden. Die Einleitung von Fabrikabwässern und Genselwasser in die öffentlichen Kanäle, sowie die Bedingungen einer solchen Einleitung unterliegen der besonderen Erlaubnis der Polizeibehörde. Nauche, feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche und bis auf Weiteres Fäkalien (außer den Abwässern von Kläranlagen und Bißföhr mit Wasserpflügen), ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, sowie lösliche Stoffe, welche die Kanalwandungen beschädigen können, dürfen in den Kanal nicht abgeführt werden.

Die Ausführung des Kanalanschlusses selbst ist nach nachstehenden Grundregeln zu bewerkstelligen:

1. Die Leitungen sind im Allgemeinen aus hartgebranntem, innen und außen glasierten Tonröhren oder aus Ähren von anderem un durchlässigen Material herzustellen.

2. Auf dem zu entwürfenden Grundstücke ist nicht unter 1 m von der Nachbargrenze entfernt und wenn irgend thunlich außerhalb der Gebäude mindestens ein wasserdicht in Cementmörtel gemauert und dicht abgedeckt Sammelbehälter mit Schlammlang herzustellen, dessen Sohle mindestens 0,50 m tiefer als die Sohle der die Abwässer weiter führenden Leitung liegt und dessen Abfluß durch ein festes eisernes Gitter gesichert, höchstens 8 cm von einer entfernten Stütze abgeschlossen ist. In diese Sammelbehälter müssen sämtliche Ableitungen zu münden. Schächte wie Ableitungen, welche im Innern von Wohngebäuden liegen, sind mit einer wirksamen Ventilation zu versehen. Jeder Spülstein, jeder Ausguss oder sonstiger Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Wasserreinigungsschraube versehen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Münden in ein Fallrohr Zuleitungen von mehr als einem Stochwerte, so muß das Fallrohr einen Durchmesser

von mindestens 12 cm erhalten und nach oben offen bis über Dach geführt werden.

Die Spülwasserläufe in Küchen größerer Wirtschaften sind mit einem getrennten zu reinigenden Gefälle zu versehen.

3. Wo die in Nr. 2 erwähnten Sammelschächte sich im Innern eines Gebäudes befinden, ist der der Straßenseite nächstgelegene Schacht zur Abhaltung der Ausströmung der Luft aus dem Straßentanal in die Hausleitungen mit einem Wasser-Verschluß zu versehen, welcher bequem zugänglich und leicht zu reinigen ist. Am festliegenden Punkte kann die Anschließung des Hauswasser-Verschlußes mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Rückfluß vorgeesehen werden.

4. Von der Grenze des Grundstücks an der Straße bis zum Anschlußstück an den Straßentanal ist die Leitung grabartig zu legen, und soll die Einmündung in den Kanal in möglichst spitzem Winkel erfolgen.

5. Der Durchmesser des Haus-Ableitungsrohrs muß mindestens 15 cm betragen, jedoch stets geringer als der Durchmesser des Straßentanal ist. Die Anschlußleitung selbst ist mit einem genügenden Gefälle (monatlich nicht unter 1:50) vollständig dicht herzustellen und zu unterhalten.

6. Das in den Straßentanal einmündende Anschlußrohr bzw. Stiefelrohr darf, sofern dasselbe nicht bei der Erbauung des erstere bereits vorgelegen ist, nur in Gegenwart des Polizeibeamten verlegt werden.

Wo eine Entwässerung in einen öffentlichen Kanal nicht erfolgen kann und darf, ist für adäquate zweifache Ableitung der sich ansammelnden Exzit- und Tagewässer Vorkehrung zu treffen.

Wo dies durch den Straßeneinbau gefordert ist, ist dies mittelst wasserdichter, in Cement gemauertem Dachstein-Gerinne, die in gleicher Höhe mit dem Bürgersteig durch genügend starke, sicher angelegte Holz- oder Metallgefälle verdeckt sein müssen, mindestens 1 m von den Nachbargrenzen entfernt, anderenfalls mittelst Thonrohres zu bewirken.

Jedes Gerinne u. s. w. muß mindestens 1 m von der Nachbargrenze entfernt einen wasserdicht gemauerten, dicht und sicher abgedeckten Sammelschacht mit Schlammsfang erhalten, welcher den Vorschriften unter Nr. 2 und 3 dieses Paragraphen entsprechen muß.

Zu den vor Giltigkeit dieser Verordnung bebauten Grundstücken ist vorstehende Entwässerungsanlage binnen Jahresfrist einzurichten, doch kann die Ortspolizeibehörde davon entbinden, wenn die örtlichen Verhältnisse dergleichen Entwässerungsanlagen nicht zulassen.

§ 30. Entwässerung über Nachbargrundstücke.

Ist ein Grundstück zur Entwässerung nach einem Nachbargrundstück berechtigt, so ist dasselbe von einem direkten Anschluß an den Straßentanal für die Servitutberechtigung unterliegenden Wässer nur dann entbinden, wenn aus diesem Zustande keine Nachtheile für das öffentliche Wohl entstanden oder zu befürchten sind. Solche werden stets angenommen, wenn

1. die Zuführung zum Nachbargrundstück in einer Weise erfolgt, daß die Wässer fließen oder in den Boden eindringen können,

2. die Ueberführung von Einflüssen nach dem Nachbargrundstück nicht dadurch verhindert ist, daß an der Grenze des berechtigten Grundstücks ein den Bestimmungen der Nr. 2 des § 29 entsprechender Sammelschacht angelegt wird und

3. von dem dienenden Grundstücke aus die Wässer des berechtigten Grundstücks nicht unterirdisch dem Straßentanal zugeführt werden.

Die Ableitung von Abwässern, auf welche sich die Servitutberechtigung nicht bezieht, ist nach Vorschriften des vorigen Paragraphen zu bewirken.

Dritter Abschnitt.

Hofraum, Entfernung der Gebäude unter einander und von der nachbarlichen Grenze.

§ 31. Hofraum.

1. Auf jedem Grundstücke muß bei der Bebauung ein freier Hofraum verbleiben. Ausgenommen hiervon sind bei ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde

a) Grundstücke, welche nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen benutzt werden, vielmehr Gewerbetrieben dienen soll, und bei welche die Anlage eines Hofes nicht erforderlich ist, und

b) Grundstücke, welche zwar zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen, die aber entweder bereits zur Zeit der Veräußerung dieser Bau-Polizei-Ordnung nur eine Tiefe bis zu 3 m hinter der Bauflucht besitzen oder eine solche Tiefe in Folge der Festlegung neuer Maßlinien erhalten, und bei denen allen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen genügend Luft und Licht unmittelbar und ausschließlich von der Straße her zugeführt wird.

2. Bei Grundstücken, auf denen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet werden sollen, muß von Hofräumen mindestens $\frac{1}{2}$ und von anderen Grundstücken mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten hinter der Bauflucht liegenden Fläche, jedenfalls aber

bei ersteren ein Raum von 42 qm und bei letzteren ein Raum von 40 qm unbebaut liegen bleiben. Von diesen unbebaut zu lassenden Theile ist unmittelbar hinter dem Vorderbaue der Hofraum zu beschaffen.

Derselbe muß bei Hofgrundstücken ein Rechteck von nicht unter 7 m Länge und 6 m Breite, bei anderen Grundstücken ein Rechteck von nicht unter 7 m Seitenlänge enthalten.

Bei Hintergebäuden von mehr als 12 m Höhe soll sich die Entfernung zwischen ersteren und dem Vordergebäude für jeden weiteren Meter Höhe um $\frac{1}{2}$ m in voller Breite des Gebäudes bzw. Rechtecks vergrößern. In denselben Maße soll sich auch bei dergl. Seitengebäuden, deren Front nach anderen Gebäuden beim Nachbargrenzen gerechnet ist, die Mindestentfernung von 5 m (§ 33) vergrößern.

3. Werden mehrere Höfe angelegt, so muß neben dem in Nr. 2 verlangten Hofe jeder weitere Hof bis zu der beachtlichsten Bauungsgröße erforderliche Mindestlänge und Mindestbreite besitzen.

4. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücks-

theile ($\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{2}$) werden die Grundflächen der Vorgärten von der Gesamtfläche vorweg abgezogen.

Ferner werden nicht nur Baumhöfen jeder Art, sondern auch diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut in Rechnung gestellt, welche durch Umgänge, Gallerien, Ueberdachungen oder Vorbauten irgend welcher Art in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gefindvorpränge über 30 cm hinaus eingetragenen sind.

5. Bei Gebäuden, die für gewerbliche oder besonders feuergefährliche Anlagen bestimmt sind, ist es der Polizeibehörde überlassen, einen noch größeren Hofraum vorzuzurechnen.

6. Wo das Hauptgrundstück die Anlage eines Hofes in den angegebenen Größen hinter dem Vorderbaue unausführbar macht, kann ausnahmsweise die Anlegung eines solchen neben dem Vorderbaue durch die Polizeibehörde gestattet werden.

7. Bei Grundstücken, auf denen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude vorhanden sind, darf der Hof unter keinen Umständen in Größe und Abmessungen unter das geringste zulässige Maß verringert werden.

8. Der auf einem Grundstücke vorhandene Hofraum darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde niemals durch Abtrennen bis unter die in Nr. 2 dieses Paragraphen vorgeschriebene Größe verringert werden. Bei Neubauten, deren Grundrißbestimmung eine spätere Trennung des Grundstücks in zwei oder mehrere selbständige Theile voraussetzt, ist durch grundbuchliche Eintragung sicher zu stellen, daß eine solche Trennung nur vorgenommen werden darf, nachdem das Vorliegen eines vorchriftsmäßigen Hofraumes bei jedem der Trennstücke der Polizeibehörde nachgewiesen ist.

§ 32.

Entfernung der Umfassungswände von einander auf benachbarten Grundstücken.

Auf denselben Grundstücken müssen einander gegenüberliegende Umfassungswände unter Umfassung mit Oeffnungen, und zwar auch dann, wenn solche sich nur in einer Wand befinden, mindestens 5 m, Umfassungswände dagegen, welche beiderseits ohne Oeffnungen sind, mindestens 3 m von einander entfernt bleiben.

§ 33.

Entfernung der Umfassungswände von der nachbarlichen Grenze.

Alle Gebäude müssen entweder auf der nachbarlichen Grenze oder innerhalb 3 m von derselben unter Erfüllung der Bestimmungen des § 54 errichtet werden. Sollen Oeffnungen in der der Grenze zugekehrten Umfassungswand angebracht werden, so ist für dieselben eine Entfernung von mindestens 5 m von der nachbarlichen Grenze inne zu halten. Ausnahmsweise kann die Anlage von Oeffnungen in solchen Wänden bei mindestens 3 m Entfernung von der Grenze gestattet werden, wenn durch grundbuchliche Eintragung auf das Nachbargrundstück für die Polizeibehörde sicher gestellt ist, daß auf demselben in mindestens 3 m Entfernung von der Grenze eine Bebauung in Ausdehnung der mit Oeffnungen versehenen Wand so lange nicht erfolgen darf, als diese Oeffnungen bestehen.

§ 34.

Bauten an Eisenbahnen.

Bauten an Eisenbahnen unterliegen rücksichtlich der Entfernung von der nächsten Eisenbahnstation, sowie rücksichtlich ihrer Bauart den landespolizeilichen Bestimmungen. Zur Zeit sind hierfür die Bestimmungen der Ministerial-Reskripte vom 4. Dezember 1847 (Ministerialblatt Seite 332), vom 20. März 1848 (daf. S. 133) und vom 28. Februar 1873 (daf. S. 73), sowie der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1875 (Amtsblatt 1875, Nr. 5, S. 28) maßgebend. Nach demselben sollen Bauten im Allgemeinen 38 m von der nächsten Schiene, oder, wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, 38 m plus der anderthalbfachen Dammhöhe entfernt liegen, mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen sein, auch nach der Zugseite keine Oeffnungen in Wänden bestehen, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden. Ausnahmen können nur auf Grund schriftlicher Zustimmung der Eisenbahnverwaltung gestattet werden.

§ 35.

Wagen der Pulvermagazine und Darrsteinfabriken, sowie Bauten in der Nähe von Krankenhäusern u.

Für die Entfernung der Pulverhäuser und Laboratorien von Gebäuden sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a) Pulverhäuser und Laboratorien dürfen von Gebäuden nur in einer Entfernung von 350 m neu errichtet werden;

b) Wohn- und Wirtschaftsgelände dürfen nur in der Entfernung von 350-450 m von vorhandenen Pulverhäusern und Laboratorien erbaut werden, und über dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk erhalten; Darrsteinfabriken (Kohlen-, Darr- und Breisteinfabriken) müssen mindestens 60 m von den nächsten Wohn- und Wirtschaftsgeländen und von der nachbarlichen Grenze entfernt liegen und im Uebrigen den Vorschriften der Bezirks-Verordnung vom 30. Juli 1857 (Amtsblatt S. 304) entsprechen.

Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit erheblichem Geräusch oder Erschütterungen, oder mit Erzeugung gesundheitsgefährlicher oder belästigender Dämpfe, Gase oder starken Rauchs verbunden ist, müssen, wenn sie in der Nähe von Krankenhäusern, Irrenanstalten oder sonstigen Bewohnersiedlungen errichtet werden sollen, von der nächstliegenden Grundstücksgrenze dieser Anstalt mindestens 150 m entfernt bleiben.

§ 36.

Entfernung der Theater und ähnlicher feuergefährlicher Gebäude von anderen Gebäuden.

Theater und ähnliche besonders feuergefährliche oder zur Aufbewahrung größerer Vorräthe leicht brennbarer Stoffe bestimmte Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von 13 m von anderen Gebäuden errichtet werden. Dieselbe Entfernung von Theatern und den denselben oben gleich gehaltenen Gebäuden ist bei der Errichtung von Vordergebäuden zu halten. Eine geringere Entfernung ist zulässig, wenn die in Rede stehenden Gebäude vollkommen feuersicher erbaut werden oder sind.

§ 37.

Scheunen.

Scheunen und ähnliche zu Aufbewahrung größerer Mengen von Stroh, Heu und dergl. bestimmte Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 13 m von bewohnten Häusern und von der Nachbargrenze errichtet werden, sind jedoch ebenfalls mit feuerfesteren Dachstuhl und mauern herzustellen.

Im Falle des Nebeneinanderstehens zweier Scheunen sind die Brandgebel 0,50 m über die Dachfläche hinauszuführen. Der Wiederanbau von Scheunen, welche vorbestehende Entfernung nicht eingehalten haben, kann ausnahmsweise nachge-

lassen werden, sofern durch die Dichtigkeit und Bauart den Anforderungen der Feuerficherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Vierter Abschnitt.

Höhe der Gebäude.

§ 38.

Höhe an den Straßenseiten.

Als Höhe der Gebäude gilt in den Fronten das mittlere Maß von Oberlante Bürgersteige, am Gebäude gemessen, bis zur Oberlante des Hauptgesimses bzw. wo eine Mittel-Linie vorhanden bis zu deren Oberlante, bei Giebelwänden bis zu einem Drittel der Höhe des Giebelreiecks.

An beiderseits zu bebauenden oder bereits bebauten Straßen darf die mittlere Höhe der Gebäude bei einer Straßbreite von weniger als 10 m nicht mehr als 10 m betragen. Bei einer Straßbreite von mehr als 10 m ist eine Höhe der Gebäude von 11, der Straßbreite bis zu einer Höhe von 15 m beim Umbau bestehender Gebäude nicht zu übersteigen — Maximalhöhe von 20 m zulässig.

Die Ueberfragen, öffentlichen Anlagen und einseitig bebauten Straßenseiten finden in denselben Grundstücke mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entfernung von den nächsten gegenüberliegenden Gebäuden als die der Berechnung der Höhe zu Grunde zu legende Straßbreite anzunehmen ist. Wird ausnahmsweise mit Genehmigung der Polizeibehörde die Errichtung eines Gebäudes hinter der Bauflucht gestattet (§ 19), so ist bei der Ermittlung der nach Vorstehendem zulässigen Höhe das Maß des Rückprungs hinter die Bauflucht der Straßbreite zugurechnen.

Als Straßbreite gilt die Entfernung der beiderseits sich gegenüberliegenden Straßenseitlinien von einander; für Gebäude, vor welchen die Straßbreite wechselt, gilt die mittlere Breite.

Erweiterungen, welche durch Kreuzen oder Aufeinanderstoßen der Straßen entstehen, werden nicht berücksichtigt.

Bei Eckhäusern, welche an Straßen verschiedener Breite liegen, kann die für die breitere Straße zulässige Höhe bis auf 20 m in die schmalere Straße hinein fortgeführt werden.

Kein zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude darf jedoch mehr als 5 benutzbare Geschosse enthalten, auch darf der Fußboden des obersten derartigen Geschosses niemals mehr als 17 m über dem Bürgersteig liegen. Alle benutzbaren Geschosse gelten bei Berechnung der zulässigen Höhe derselben Mezzanin- und Mansarden-Dachgeschosse, auch wenn sie nicht zum längeren Aufenthalt von Menschen eingerichtet sind, Kellergeschosse dagegen nur dann, wenn sie ganz oder zum Theil zu Wohn- oder Schlafzimmern bestimmt sind.

Ein höheres Bauen, als in den vorstehenden Bestimmungen angelehnt ist, kann die Polizeibehörde bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden zulassen.

§ 39.

Dachneigung, Dachter, Aufbauten.

Ueber der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer nicht steiler als 45 Grad sein.

Dachter, durchbrochene Ballustraden, Dach und Mansardenfenster oder ähnliche Bauten über jener Fronthöhe, sowie alle turmartigen Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Polizeibehörde.

Bei Dächern und Mansardenfenstern darf die gesammte Breite der Aufbauten nicht mehr als ein Drittel der Gebäudefrontlänge betragen, wobei für Eckbauten jede Straßenfront besonders berechnet wird.

§ 40.

Höhe an den Höfen.

Hinterfronten der Vordergebäude dürfen stets nur bis zur Höhe der Straßenfront, alle sonst an den Hof angrenzenden Gebäude bis zu der nach den Bestimmungen des § 31 zulässigen Höhe, jedoch nie höher als 20 m über dem Hofniveau, aufgeführt werden. Ueber der hiernach gestatteten Höhe dürfen jedoch im Dachgeschos keine Räume angelegt werden, die zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen sollen oder können.

Fünfter Abschnitt.

Durchfahrten.

§ 41.

Durchfahrten.

Grundstücke, auf denen sich außer einem Vordergebäude zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Seiten- und Hintergebäude mit alleinigen Ausgang nach dem Hofe befinden, müssen mit einer Durchfahrt von der Straße aus versehen sein, welche eine lichte Breite von mindestens 2,30 m, eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m und eine Steigung von höchstens 1:20 besitzt, wärtigen massiven Wänden liegt und unversenklich überdeckt ist. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen die Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

Grundstücke, welche ohne Durchfahrten bebaut sind, können ohne dieselben ausnahmsweise mit Genehmigung der Polizeibehörde bis zur früheren Tiefe wieder bebaut werden, vorausgesetzt, daß diese Bebauung nicht in größerer Tiefe als 20 m von der Frontlinie des Vordergebäudes ab erfolgt, und daß genügende Vorkehrungen gegen Feuersgefahr auf dem Grundstücke selbst getroffen sind.

Wo ein Gewerbebetrieb (Schlächterei u.) eine Durchfahrt in öffentlichen Interesse bedingt, kann die Anlage derselben von der Polizeibehörde verlangt werden.

Sechster Abschnitt.

Bestimmungen der zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Bezug auf Luft, Licht, Höhe u.

§ 42.

Alle zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in Gebäuden (Wohn-, Schlafräume, Küchen jeder Art, Werkstätten, Verkauf- und Arbeitslokale) müssen — vorbestehend — weiter gehender Vorschriften nach § 4 — trocken und der Gesundheit nicht nachtheilig sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage, Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder einem den Bestimmungen des § 31 entsprechenden Hof erhalten. Räume, deren Lage und Zweckbestimmung eine Belüftung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Deckenlicht ersetzt werden, wenn die Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel herbeiführen.

(Schluß der Bekanntmachung in der dritten Beilage.)

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

(Schluß der Bekanntmachung aus der 2. Beilage.)

In Speichern oder andern Gebäuden, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, dürfen zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume nur dann angelegt werden, wenn letztere einen besonderen feuergefährlichen Zugang haben und von den Ragen bzw. Arbeitsräumen durch massive Wände ohne Öffnungen und durch gewölbte Decken getrennt sind.

Ferner müssen die zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume eine lichte Höhe von mindestens 3 m in den Hauptgeschossen (einschließlich der Mezzanin-Geschosse) und von 2,5 m in den Keller- und Dachgeschossen erhalten, mit zweckentsprechenden Einrichtungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftwechsels versehen sein und nirgends tiefer als 0,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegen. Das letztere Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zu den betreffenden Räumen gehörigen Frontwand ein durchgehender Lichtgraben hergestellt wird, dessen Breite mindestens 1 m beträgt und dessen auf etwa 20 cm tiefe Sohle um 15 cm tiefer als der Fußboden der angrenzenden Räume angeordnet ist.

Zu längerem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, deren Fußböden in den Erdboden eingeseilt werden soll, dürfen auf Höfen bei Neu- oder Umbauten nur angelegt werden, wenn die Längen- bzw. Breitenabmessung des Hofes nicht kleiner ist, als die zugehörigen Fronten der umgebenden Gebäude hoch sind. Der Fußboden jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angeordnet und gegen aufsteigende Erdruchteitigkeit bzw. Erdwände durch Verklebung einer unbrüchlichen massiven Sohle geschützt werden.

Ebenso sind auch die Umfassungswände solcher Räume gegen aufsteigende Erdruchteitigkeit durch Flürschichten zu sichern, gegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der umgebende Erdboden, so sind diese mit dem Erdboden in unmittelbarer Berührung kommenden Umfassungswände - sofern nicht ein Lichtgraben vor denselben angelegt ist - auch gegen die Eindringnisse feuchter Erdruchteitigkeit durch bewährte Mittel zu verwalten.

Dachräume dürfen zu längerem Aufenthalte für Menschen nur dienen, wenn sie abgesehen von den vorhergehenden Bestimmungen unmittelbar über dem obersten Stockwerke belegen, auch von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch massive Wände getrennt sind.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine bauliche Anlagen.

§ 43.

Abtrittsräume.

Auf jedem bebauten Grundstücke ist die Anlage eines Abtritts an dem Hofe sowie für jedes Stockwerk die Anlage mindestens eines Abtritts notwendig; doch kann von der Polizeibehörde bei entsprechenden Verhältnissen auch die Anlage noch weiterer Abtritte und Klosets verlangt werden. Die Abtritte müssen stets mit einer Thür versehen sein, und dürfen weder von der Straße aus sichtbar sein, noch nach derselben Öffnungen haben. Auch müssen dieselben direkt an Außenwänden in direkter Verbindung mit der Außenluft oder an Lichtschächten oder Lichtböden liegen, welche dem § 61 entsprechen.

Die Anlage von Abtritten darf, so lange nicht ein anderweitiges System durch besondere politische Genehmigung für zulässig erklärt ist, fortan nur dann einem der nachstehend genannten drei Systeme - dem gewöhnlichen Graben-, dem Zonen- oder dem Spül-Systeme unter Beobachtung der für dieselben in Folgendem vorgeschriebenen Bestimmungen bewirkt werden.

A. Für das gewöhnliche Grabensystem.

Die Abtrittsgrube muß mindestens 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben und stets eigene Wände und Decken erhalten, die von den Umfassungen und Decken des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 30 cm getrennt sind. Auch darf dieselbe im Innern des Gebäudes nur dann angelegt werden, wenn über derselben keine zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume befindlich sind. Dieselbe ist im Boden und in den Wandungen wasser- dicht in solcher Konstruktion in Cementmörtel herzustellen, mit Cementputz im Innern zu versehen und bis auf die Reinigungsoffnung in Cementmörtel zu überwallen. Trockene nicht mittelst Schlauch zu entleerende Graben können an Stelle der Ueberdeckung dichtschließenden Hohlenslag von mindestens 5 cm Stärke als Ueberdeckung erhalten.

Die Sohle der Grube ist in zwei im Verbände übereinander gelegten Flächschichten in Cementmörtel auf einer mindestens 30 cm starken Betonfläche herzustellen. Die Reinigungsoffnung der Grube muß doppelte, dichtschließende und sichere Deckelverchlüsse erhalten.

Die Ventilation der Grube hat in der Weise zu erfolgen, daß die Abfallrohre in gleicher Weise ohne Einengung des Querschnitts bis 1 m über Dach geführt und mit Luftabläuger versehen werden. Außerdem ist nach ein besonderes, gleichfalls bis über Dach zu führender Ventilationsrohr von mindestens 13 x 13 cm Querschnitt anzulegen. Letzteres Rohr muß am höchsten Punkte der Grube, möglichst unter der Decke anfangen und mitrauh ventilieren. Sämtliche Abtritte sind mit dicht schließenden Deckeln zu versehen.

Zu den Abfallrohren sind unbrüchliche Rohre von nicht unter 15 cm lichter Weite zu verwenden. Die Abweigungen zur Einführung der Abtritte dürfen nicht unter einem größeren Winkel als 90 Grad gegen das Abfallrohr in dieses einmünden, derselbe Winkel ist für die Einmündung des Hauptabfallrohres in die Vorgrube einzuhalten.

Der Durchgang des Abfallrohres durch die Umfassungen des Gebäudes und der Grube ist wasserdicht herzustellen. Die Abfallrohre sind mit schmiedeisernen, in das Mauerwerk eingelassenen, direkt unter der Muffe sitzenden starken Schellen in Entfernung von höchstens 2 m zu befestigen. Die Rohre sind in den Zusammenfügungen luft- und wasserdicht zu verbinden.

B. Für das Tonnen-system.

Abtritte mit Tonnen oder Röhren dürfen nur unterhalb solcher Räume angelegt werden, welche Menschen nicht zum

längeren Aufenthalte dienen. Der Tonnenraum ist stets luftdicht in Wandungen und Decke herzustellen und mit einem ebenen, wasserdichten Fußboden zu versehen. Mit dem Kanal bzw. der Rananalage des Grundstücks darf derselbe in keiner Verbindung stehen.

Die Abfallrohre sind in derselben Weise wie bei dem vorhergehenden A. herzustellen und anzulegen.

Für die Ventilation des Tonnenraumes ist ein besonderes Ventilationsrohr anzulegen, welches bis 1 m über Dach zu führen und mit Luftabläuger zu versehen ist. Zur Ermöglichung eines sicheren Luftwechsels im Tonnenraum ist in der Thür derselben ca. 30 cm über der Sohle eine verstellbare und verschließbare Klappe von der Größe des Querschnittes des Ventilationsrohres anzubringen.

C. Für das Spül-system.

Dasselbe kann nur in Gebäuden, welche nach einem unterirdischen Straßentunnel entwässert sind, auf Grund eines besonderen Erlaubnisses der Polizeibehörde unter nachstehenden Bedingungen eingerichtet werden.

Die eigentliche Abtrittsgrube muß im Allgemeinen der Vorrichtung A. entsprechen, jedoch stets überwallt sein und außerdem mindestens 1 qm Grundfläche erhalten.

Neben derselben sind nach mindestens zwei Klärgruben von gleicher Beschaffenheit wie jene und von je mindestens 1 qm Grundfläche anzulegen. Die Scheidewand der Gruben sind dichtschließend bis unter die Gewölbe maßig mindestens 13 cm stark in Cementmörtel auszuführen. Von der Abtrittsgrube nach der ersten Klärgrube und von dieser nach der zweiten Klärgrube ist ein Ueberfall und zwar mindestens 1,20 m über der betreffenden Grabensohle anzulegen und mit fest eingemauerten, unverschleißbaren Metallgitter von höchstens 12 mm Stabweite zwischen der ersten und zweiten Grube und höchstens 8 mm Stabweite zwischen der zweiten und dritten Grube zu versehen. Diese drei Gruben sind direkt nebeneinander außerhalb der Gebäude anzulegen; ein sonst zur Entwässerung des Grundstücks dienender Schacht wird nicht als Klärgrube gerechnet, sobald derselbe außer dem Closet-Wasser noch andere (Regen- oder Wirthschafts-) Wasser aufnimmt. Wirthschafts-, Regen-, Spül- oder Fabrikwasser durch die Klärgruben zu leiten ist nicht gestattet. Vor dem Gitter zwischen der ersten und zweiten Grube ist in der ersten Grube durch einen, nur unten offenen Kasten, welcher 15 cm vor die Scheidewand vortritt und ebensoviel unter den Ueberfall hinabreicht, ein feiner Wasserfilter herzustellen. Diese Kästen sind so einzurichten, daß dieselben dicht an die Mauer anschließen und nicht entfernt werden können. Die Kontrolle des Gitters zwischen der ersten und zweiten Grube muß von der zweiten Grube möglich sein. Das aus der Klärgrube nach dem Abzugskanal anzulegende Abfallrohr der dritten Grube muß mindestens 0,5 m über der Grabensohle liegen und gleichfalls mit einem fest eingemauerten, unverschleißbaren, schmiedeisernen Gitter von höchstens 3 mm Stabweite abgeschlossen werden. Die Größe der Gitter muß mindestens 30 cm Breite bei mindestens 20 cm Höhe betragen, die Stäbe sind lotrecht stehend einzumauern.

Die sämtlichen Gruben sind so zu überdecken, daß die Kontrolle über die Einrichtung, namentlich über die Gitter, zu jeder Zeit und ohne Einfliegen in die Gruben sowie ohne Annahme einer gebührenden Stellung bequem bewirkt werden kann. Die Spülung der Closets darf nicht unter Benutzung von Niederschraubhähnen erfolgen, hat vielmehr durchweg mit sog. selbstschließenden Ventilen zu geschehen, bzw. ist der Selbstschluß der Leitung durch sicher wirkende mechanische Vorrichtungen herzustellen.

Die erteilte Erlaubnis zur Einrichtung der Water-Closet-Anlage kann aus politischen Gründen, namentlich wenn eine Abführung fester Excremente nach dem Straßentunnel festgestellt ist, jederzeit zurückgezogen werden und muß sobald die Anlage innerhalb einer weiter zu bestimmenden Frist ohne jeden Anspruch auf eine Entschädigung außer Benutzung gestellt werden. Ebenso bleiben die Besitzer solcher Anlagen verpflichtet, etwaige politisch geforderte Abänderungen derselben auf ihre Kosten und ohne Berufung auf die erteilte Erlaubnis auszuführen.

Die Ventilation der Gruben und Aborte hat in der für das gewöhnliche Grabensystem unter A. vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Die vorhandenen, in ihren Einrichtungen keinem der genannten Systeme entsprechenden Abortanlagen sind auf Anforderung der Polizeibehörde innerhalb der von derselben zu stellenden Frist nach den vorstehenden Anordnungen einzurichten.

§ 44.

Sammel-, Dünger-, Mist- und Abseugruben.

Gruben, welche zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten bestimmt sind, insbesondere auch Düngrubren, müssen im Boden und in den Wänden wasserdicht in Cementmörtel hergestellt, dicht überdeckt sein und 1 m von der nachbarlichen Grenze entfernt bleiben. Auf allen bewohnten Grundstücken muß allgemein zugänglich ein Behälter für Mist- und trockene Abgäbe, sowie ein Mistbehälter angelegt werden. Der letztere muß feuerfest, d. h. massiv oder von Eisen hergestellte, außerdem mit einer eisernen Thür oder Decke versehen sein. Die Düngrubengrößen in landwirthschaftlichen Betrieben müssen ebenfalls, abgesehen von der Ueberdeckung, vorstehender Vorschrift entsprechen.

Die vorhandenen, diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Einrichtungen sind binnen Jahresfrist in den vorstehenden Stand zu setzen. Alle derartigen Neuanlagen sind unmittelbar an und vor der Bauzeit unzulässig.

§ 45.

Vieh-Stallungen.

Stallungen für Vieh sind mit genügenden Lüftungseinrichtungen zu versehen und derartig herzustellen, daß keinerlei Flüssigkeiten in das Erdreich bringen oder den Straßentälchen zugeführt werden. Die Fußböden, Ableitungen von denselben in die Düngrubren, sowie auch letztere, sind wasserdicht in Cementmörtel herzustellen. Nach öffentlichen Straßen hin dürfen Stallungen in der Regel keine Öffnungen haben. Zur ausnahmsweisen Anlage derselben bedarf es einer besonderen politischen Erlaubnis.

Bei Schweinecälen müssen Fußböden Zeigung nach der nachbarlichen Grenze erhalten und die Wände an der Nach-

barseite bis zu 1 m Höhe über dem Stallboden wasserdicht hergestellt werden.

§ 46.

Brunnen und Wasserleitung.

Etwas nicht durch die Nähe öffentlicher Brunnen, Auslaufbrunnen oder auf andere Weise ein genügender Wasserbedarf gesichert ist, muß jedes Grundstück mit einem Brunnen von mindestens 1 m lichter Weite versehen werden, welcher zu jeder Jahreszeit gutes Trinkwasser giebt.

Die Polizeibehörde ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten, falls die Boden- und baulichen Verhältnisse der Ausführung der Bestimmung hindernd in den Weg treten.

Brunnen müssen von Sammel- und Düngrubren mindestens 6 m entfernt sein.

Für Gebäude, welche zum Versammlungs- oder Aufenthaltsort einer größeren Anzahl von Menschen, oder zur Verarbeitung oder Aufbereitung leicht brennbarer Stoffe in größeren Quantitäten dienen, kann die Anlage mehrerer Brunnen oder die Aufstellung von Wasserbehältern im Gebäude vorgeschrieben werden.

Je wegen Wassermangels eine Brunnenanlage nicht ausführbar, ist eine Zisterne unter Terrain von mindestens 4 cbm Inhalt mit vorliegender Klärgrube anzulegen.

§ 47.

Gasleitungen.

Für Gasleitungen und Gasmaschinen im Innern der Gebäude und an der Straße sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a. Alle Gasleitungen in der Erde wie innerhalb von Gebäuden müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß schädliche Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden.

Die Gasleitungen dürfen in der Erde nur auf Gesteinen ausgeführt werden.

Alle Hausleitungen müssen gegen die Straßenleitungen durch Hüme abschließend sein, welche vor dem Gasmeter dicht hinter dem Eintritt der Leitung in das Gebäude an einem gesicherten, aber leicht zugänglichen Orte liegen.

b. Alle offenen Rinnen, Ventilationseinrichtungen z. B. alle offenen Straßen- und Hofabläufe, die ausflugsfähig hinausragen oder sonst in einer von Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 2,5 m über dem Niveau des Straßenpflasters bzw. des Bürgersteiges oder Fußbodens erhalten und mindestens 0,5 m von dem Gestein zurückbleiben. Eine Ausnahme hiervon findet nur mit politischer Genehmigung statt.

c. Im Innern der Gebäude sind Gummischläuche und ähnliche Gasleitungen zu beweglichen Apparaten nur dann zulässig, wenn das Ende der Metallleitung mit einem Abfluschhahn versehen ist.

d. Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Besitzer bzw. deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellvertreter verantwortlich.

§ 48.

Abfallleiter und Fahnenanlagen auf Gebäuden.

Die Aufstellung von Abfallleitern und Fahnenanlagen auf Gebäuden darf nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde und unter Beobachtung der von derselben zu ertheilenden Anordnungen erfolgen.

Die Anlage der ersten kann von der Polizeibehörde bei Gebäuden verlangt werden, welche zu Wohnzwecken, zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Menschen, sowie zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher oder leicht brennbarer Stoffe bestimmt sind, sofern sich ein Gebäudetheil mehr als 25 m über das anliegende Straßenterrain erhebt.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 49.

Treppen im Allgemeinen.

Jedes mehrgeschossige Gebäude muß zwischen den einzelnen Geschossen ein ausreichende Verbindung von Treppen haben. Dieselben müssen in Gebäuden, welche ganz oder theilweis zum längeren Aufenthalte von Menschen dienen, directe zwischen massiven Wänden liegende und unverbrüchlich überdeckte Zugänge, massive, bis unter die Dachfläche reichende Umfassungswände, sowie in jedem Stockwerke mindestens ein leicht zu öffnendes und direkt ins Freie führendes Fenster oder ein benachbarten Vorrichtungen entsprechendes Oberlicht erhalten, auch nach den weiterfolgenden Bestimmungen entweder feuerdicht oder unverbrüchlich ausgeführt werden. Treppen mit Oberlicht-Verdichtung müssen, wenn dieselben bis zum Dach eines zwei geschossigen Gebäudes aufgeführt werden, zwischen den Käufen eine Durchsicht erhalten, welche in Länge und Breite mindestens die Breite des Treppenaufbaus hat. Für jedes weitere Geschoss muß dieses Maß in Länge und Breite um 0,5 m vergrößert werden. Das Oberlicht im Dach muß in Länge und Breite stets 0,5 m größer sein als die obere Treppendurchsicht. Treppen gelten als feuerdicht, wenn dieselben von unten auf mindestens zwischen massiven, überall mindestens 25 cm starken Wänden liegen und wenn ihre Käufe, Podeste und Decken unterhalb geschoßt und mit Hartputz befestigt sind.

Als unverbrüchlich gelten Treppen:

1. deren sämtlich tragende Theile in Käufen und Podesten, Au- und Abtritten, sowie deren Geländer, Tritts- und Schwellen von unten auf in einem durch Feuer weder zerstörbaren, noch schnell glühend werdenden Material aufgeführt sind, und
2. welche mit Decken von unverbrüchlichem Material abgedeckt sind und zwischen massiven Umfassungswänden liegen, welche bei freitragenden Treppen mindestens 38 cm stark, bei anderen konstruirten Treppen der Belastung entsprechend stark hergestellt sind;
3. aus Eisen, auch wenn sie mit Holz oder einem anderer geeigneten Material belegt sind.

Jeder über dem Erdgeschosse eines Gebäudes, d. h. im ersten Stockwerk befindlichen, liegende, zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum muß wenigstens durch eine von unten auf feuerdichte Treppe, jeder im zweiten Stockwerk oder höher liegende derartige Raum entweder durch eine von unten auf unverbrüchliche Treppe oder durch zwei weit unten auf

feuertreue, in völlig von einander getrennten Treppenhäusern sein, die zugänglich sein; auch ein jedes aus einem längeren Aufenthalt von Menschen dienenden Raumes aus einer Treppe auf höchstens 20 m Entfernung erreichbar sein. Die Haupttreppen mit ihren Böden sind mindestens 1,10 m einschließlich der Wangen, die Nebentreppen mindestens 0,85 m breit herzustellen, wenn dieselben als unverbräunlich oder feuerfester gelten sollen.

Der Hauseingang, sowie die zu den Treppen gehörigen Zugänge (Korridore, Flure) müssen mindestens 1,4 m Breite erhalten. Auch für Zugänge zu den Nebentreppen können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Ausnahmen gestattet werden.

In der Regel müssen die zur Verbindung der Geschosse dienenden Treppen bis zum Dachboden durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Polizeibehörde die Zugänglichkeit des Dachbodens anderweitig ausreichend gesichert ist. In jedem Fall ist in jedem Hause der Dachboden mindestens einen Zugang durch eine Treppe haben. KellerTreppen sind stets massiv herzustellen.

Verstöße jeder Art unter Treppen sind mit Ausnahme des Abflusses der Kellertreppen nicht zulässig. Konstruktionen, deren Sicherheit wesentlich auf der Widerkraft des Mörtels beruht, sind für Treppen nur mit Zustimmung der Polizeibehörde statthaft.

§ 50.

Treppen in feuergefährlichen Gebäuden.

In Theatern, Kirchen, Schulen, Gasthöfen und in anderen Gebäuden, welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, in Gebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden sowie in Fabriken, Werkstätten, Magazinen und Speichergebäuden kann die Lage, Anzahl und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge zu denselben nach dem Bedürfnis über die Anforderungen des § 49 hinaus durch die Polizeibehörde festgesetzt werden. Hierbei ist der Abfluss der Treppen nach dem Bodenraum hin stets massiv auszuführen.

Neunter Abschnitt.

Wände, Decken, Dächer, Erdbecken.

§ 51.

Massive Wände.

Die Umfassungswände und die belasteten Wände sind, soweit im Folgenden nichts Anderes bestimmt wird, massiv herzustellen. Die Stärke der ersteren muss vorwiegend mit Rücksicht auf die Stärke der darüber liegenden Geschosse, die Besondere Beschaffenheit eines Gebäudes oder sonstiger Anforderungen für die obersten drei Geschosse mindestens 38 cm betragen, ist jedoch für jede weitere zwei Geschosse um einen halben Stein (13 cm) zu vermehren. Bestehend die Stärke der tragenden Wände im Innern wird bestimmt, dass wenn nur eine solche vorhanden, dieselbe in den drei obersten Geschossen mindestens 38 cm stark sein muss; sind zwei vorhanden, so genügt für das oberste Geschoss die Stärke von je 25 cm; für das folgende ist die eine Wand in 38 und die andere Wand in 25 cm Stärke, von hier ab sind beide Wände 38 cm stark und weiter von 2 zu 2 Geschoss um 13 cm nachgehend herzustellen.

Nebst dem muss von der Polizeibehörde im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Höhe und Bestimmung des Gebäudes, des Baumaterials und der Konstruktion der Decken aus eine größere oder geringere Stärke der massiven Mauern festgesetzt werden.

Eisen-Rahmenwände aus unverbräunlichem Material gelten als massive Wände.

Übertragung bestehender Gebäude ist nur dann zulässig, wenn die im Inneren festzusetzenden Minimalstärken der nachträgliche Anbringung an die bestehenden Mauern eingehalten werden können.

§ 52.

Fachwerkwände.

Gebäude, welche eine Länge von 12 m, eine Tiefe von 8 m und eine Fronthöhe von 8 m nicht übersteigen, können an Stelle massiver Wände (§ 51) solche von ausgemauertem Fachwerk erhalten, wenn dieselben von gegenüberliegenden Nachbargebäuden oder Gebäuden auf demselben Grundstücke 5 m entfernt bleiben.

Erdbäume und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Loggeräume und dergleichen müssen um das Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt bleiben.

Geneigte Dachwände dürfen nur dann ausgemauert werden, wenn ihre Abweichung von der Vertikale höchstens einen Winkel von 15 Grad beträgt.

§ 53.

Innere nichttragende Wände.

Innere nichttragende Wände, an welchen sich Feuerungen befinden, müssen auf jeder Seite wenigstens 30 cm über die äußerste Höhe der Herde und Ofen hinaus unverbräunlich hergestellt werden. Im Uebrigen sind hölzerne Scheidewände zulässig, sofern dieselben mit Kalkmörtel abgeputzt oder in sonstiger gleich wirksamer Weise gegen die Übertragung von Feuer gesichert sind.

Scheidewände auf dem Dachboden und im Keller sowie auch sonst in wirtschaftlichen Nebenräumen sind in ungeputztem Holzwerk zulässig; Gänge zwischen betriebl. Wänden müssen mindestens 1 m breit und 2 m hoch sein.

§ 54.

Brandmauern.

Wände, welche an der Nachbargrenze stehen oder gegenüber dieser Grenze weniger als 5 m vor derselben entfernt sind, müssen als Brandmauern hergestellt werden. Derselben sind durchweg in unverbräunlichem Material, im Dachgeschoss überall mindestens 25 cm stark, 80 cm über die Dachhöhe hinaus auszuführen und dürfen keine Fenster und Thüröffnungen enthalten. Eingreifendes Holz muss 25 cm starke Vermauerung gegen die Nachbargrenze erhalten.

In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 40 m massive Brandmauern erforderlich, welche mindestens 80 cm über die Dachhöhe hinausragen. Ebenso sind Gebäude mit Wohnräumen von Gebäuden der obengenannten Art die durch massive Trennungswände gleicher Art zu scheiden (s. § 49 Schlussatz). Ausnahmeweise können jedoch in solchen inneren Brandmauern Öffnungen unter Beobachtung der für den einzelnen Fall festzusetzenden Bestimmungen gestattet werden.

Bei Neubauten von Wohngebäuden, deren Grundriszbeziehung eine spätere Trennung des projektierten Gebäudes in mehrere besondere Häuser voraussetzen lässt, ist die Polizei-

behörde berechtigt, für jedes derselben eine besondere Bau-erlaubnis zu erteilen und von vornherein die Trennung durch Brandmauern zu fordern.

Eine solche Trennung ist jedenfalls bei später erfolgbarer Theilung von Gebäuden unter zwei oder mehrere Besitzer vorzunehmen.

Gemeinschaftliche Brandmauern sind unzulässig. Vorliehede Bestimmungen über Brandmauern gelten auch bei Vergrößerungen oder größeren baulichen Veränderungen oder Hauptreparaturen bereits vorhandener Gebäude und bei Anlegung von Feuerungen in bisher nicht mit solchen versehenen Gebäuden.

§ 55.

Anwendung von Holzwerk in Wänden und zur Unterstüfung von Balkendecken.

In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Öffnungen mit unverbräunlichem Material überdeckt sein.

Höhere Träger und freistehende Stiele als Unterstüfung von Wänden sind in Gebäuden von über 6 m Frontlänge nur zulässig, wenn über denselben keine Wohnungen liegen.

Massive Wände sind in allen Fällen durch Stein- oder Eisenkonstruktionen zu unterlegen. Für Theater oder Gebäude, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, für Speicher, Fabrikgebäude und solche, in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, können Träger und freistehende Stiele von Holz ohne Unterliege der Höhe der Gebäude nach der Bestimmung der Polizeibehörde überhaupt ausgeschlossen werden.

§ 56.

Holzbalten.

Mit hölzernen Umfassungsmauern dürfen nur Schuppen, Ruben und ähnliche, als eigentlich Gebäude nicht anzuhaltende Bauweisen hergestellt werden.

Dieselben sollen der Regel nach eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von anderen Holzbalten, Nachbargebäuden und öffentlichen Straßen überall 5 m entfernt gehalten werden.

Derlei können weisen Holzkonstruktionen nur ausnahmsweise und vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke gestattet. Es bleibt dann vorbehalten, je nach Umständen besondere weitere Bedingungen zu stellen, namentlich die feuerliche Befestigung oder Verblendung von Aufhängewänden, sowie eine Entfernung von 15 m von anderen Gebäuden vorzuschreiben.

Auch die Errichtung von Schutzböden und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen wird über die Regel des Absatzes 2 hinaus nur nach Maßgabe der jedesmaligen Umstände und unter den danach erforderlichen besonderen Bedingungen gestattet.

§ 57.

Decken.

Balkendecken sind zwischen den Balken auszufüllen, mit unverbräunlichem Material in einer Stärke von mindestens 13 cm auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuerfesten Beschichtung zu versehen.

Die Materialien zur Befüllung von Balkendecken und Gesäulen dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen organischen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Pauschputz jeder Art ausgeschlossen.

Sonstige Deckenkonstruktionen müssen in mindestens gleich wirksamer Weise den Anforderungen der Feuericherheit und Gesundheitspflege entsprechen.

Auf vorchriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Bekleidung mit Holztafelung erlaubt.

In Gebäuden ohne Feuerungen können nach Umständen ungenutzte Holzdecken ausstellen werden. In Räumen, in welchen leicht brennbare Stoffe verarbeitet oder gelagert werden, müssen alle Decken, sofern sie nicht unverbräunlich hergestellt sind, mit Mörtelputz bestrebt sein.

Räume mit oder ohne Feuerungen, welche als Schlafstätten dienen, müssen auf dieselbe Weise gesichert werden.

Sollen Wohnräume über Werkstätten von Holzarbeitern angelegt werden, so müssen die Decken der Werkstätten gewölbt werden.

Das Gleiche gilt für die Feuerungslotale herjenseits der Werke, welche hartes Feuer gebrauchen, insbesondere der Hopfen-, Bäckereien, Brauereien, Branntweinbrennerien, Destillationen, Färbereien, Kalf-, und Gelfabriken, Molekularschmelzen, Schleifereien, Schmieden, Lackfabriken, Leimfabriken, Oelfabrikationen, Seifenfabriken, Zäpfereien, Tabaksfabriken, Zuckerbrennereien und die sonst in dem § 3 genannten gewerblichen Anlagen.

Außerdem können gewölbte Decken gefordert werden für Räume, welche zur Aufbewahrung oder Verarbeitung leicht feuerfängender Waaren oder Rohstoffe (z. B. Darren, Hanf, Spirituslager) dienen.

§ 58.

Bekleidung.

Alle Bauweisen müssen mit Dachdeckungen von feuerfesterem Material versehen sein. Öffnungen in Dächern unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargebäuden den gleichen Bedingungen, wie die Öffnungen in Umfassungswänden (§ 53). Diese Bestimmung findet jedoch auf die in § 61 genannten Anlagen keine Anwendung.

Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer bleibt vorbehalten, Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Schnee und Eis vorzuschreiben.

Schornsteinaufläge müssen von unverbräunlichem Material hergestellt werden.

§ 59.

Dachgesimse und vorstehende Giebelstiele.

Bauweise, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Die Dach- und Giebelstiele dürfen jedoch bis zu 50 cm vorstehen in Holzkonstruktion hergestellt werden, mit der Maßgabe, dass an Nachbargebäuden auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbräunliches Material oder eine Bekleidung mit solchen verwendet wird.

Ziertheile aus Stein, Steinplatte Gemeinmauerwerk und dergleichen dürfen an den Außenfronten aus Holz nicht befestigt, sondern müssen in einer vollständig und dauernd sicheren Weise mit dem Mauerwerk verbunden werden.

Ueberstehende Dachkonstruktionen werden nur gestattet, soweit es den Umständen nicht unbedingt erscheint.

§ 60.

Verschluss von Öffnungen.

Alle Thüren und Fenster, sowie alle Licht- und Luftöffnungen an der Straßenfront der Gebäude müssen mit Vorrichtungen zum Verschluss versehen sein.

Ebenso müssen auf Erfordern der Polizeibehörde an unfertigen Gebäuden alle nach der Straße zu belagerten Öffnungen im Keller oder Erdgeschoss durch Verhängung oder durch einen Rahmen von der Straße abgeschloffen sein. Starke unverschiebbare, leicht verriegelbare Käben oder Thüren, welche in kleinere oder kleinere Folge schlagen, sind anzubringen:

1. zum Verschluss aller Öffnungen in inneren Brandmauern, vorausgesetzt, dass dergleichen Öffnungen überhaupt gestattet werden;
2. zum Verschluss aller Thüren, Fenster oder Luken, gewölbter Kellereien oder sonstiger Räume, welche zur Aufnahme leicht feuerfängender Waaren oder Rohstoffe bezw. zu deren Verarbeitung benutzt werden.

Die unverbräunlichen Luken und Fensterläden sind ebenso wie dergleichen Thüren zu einrichten, doch sie nicht aus den Angeln geloben, aber jederzeit leicht und schnell geschlossen werden können.

§ 61.

Nicht-Erft. Aufhängegeschäfte, Oberlichter.

Licht-, Luft- und Aufhängegeschäfte müssen bis unter die Dachfläche von massiven, 30 cm über Dach zu führenden Wänden umschlossen sein. Sollen nach Licht- und Aufhängegeschäften Öffnungen von Räumen aus angebracht werden, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen, so müssen diese Geschäfte mindestens 12 qm Grundfläche bei mindestens 3 m Längen oder Breitenabmessung, sowie eine ordnungsmäßige Entwässerung erhalten und oben offen ohne Überdeckung bleiben.

Liegen andere Räume an Licht- und Aufhängegeschäften, so kann die Grundfläche der letzteren bis auf 6 qm, die geringste Längenausdehnung auf 1,5 m ermäßigt werden; doch sind dieselben bei weniger als 12 qm Grundfläche oben mit einer Glasdecke zu schließen und mit Vorrichtungen zu versehen, welche einen ausreichenden Zutritt ermöglichen.

Diese Glasdecke ist wie jede Oberlichtverglasung der Zuführenden in den tragenden Theilen unverbräunlich und so stark zu konstruieren, dass dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann, auch in der Dachfläche ober- und unterhalb (in Zwischenböden nur unterhalb) mit einem einmündigen Schutzgitter zu versehen.

Für solche Aufhängegeschäfte, welche einen Raum Licht- und Luft durch die Decke zwischen genügt es, wenn dieselben von dem betreffenden Raume bis zur Dachfläche statt der massiven Umfassung mit Eisenblech oder einem anderen unverbräunlichem Material ummantelt werden. Auch ist es gestattet, die Grundfläche derartiger Aufhängegeschäfte flach, als oben angegeben, zu bemessen, vorausgesetzt, dass die Bestimmungen des § 42 erfüllt werden.

§ 62.

Massive Vorbauten, Geländer, Brüstungen, Thürme.

Freitreppen, vorspringende Balkone, Erker, über 1,5 m hohe Atlane, Gallerien an Gebäuden oder zur Verbindung derselben, Thürme und alle ähnlichen Vor- und Anbauten müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden. Ueberbleibt die Höhe derartiger Vorbauten vom Straßenniveau an gerechnet die Höhe der Fußbodendecke unterhalb der Umfassungswände auch die Verwendung von Holz gestattet.

Sind dieselben jedoch geschlossen, so gelten für die Umfassungswände, Zwischenböden und Dächer dieselben Bestimmungen, wie für die übrigen Theile des Gebäudes. Für den Fußbodenbelag auf Geländern oder anderen unverbräunlichen Unterlagen, für Fenster und Thüren sind überall andere als unverbräunliche Materialien zulässig. Treppen, Kommunikationen, Gallerien, Atlane, Balkone, Öffnungen für Aufzüge oder Fahrtritte und dergleichen, sowie Fenster in Außenböden und Fenster mit Brüstungen unter 80 cm Höhe müssen mit schützenden soliden Geländern versehen sein.

Bei dergleichen Anlagen dem Wetter ausgesetzt sind und mehr als 1,5 m über dem Erdboden liegen, müssen diese Geländer in Stein oder in Metall ausgeführt werden.

§ 63.

Ansicht der Gebäude.

Alle Gebäude müssen an den von der Straße sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, dass ihr Anblick nicht zur Verunreinigung der Umgebung verleidet. Zur Prüfung, ob namentlich für öffentliche Plätze, sowie für Haupt- und Promenadenstraßen dieser Vorschrift genügt wird, können für Neubauten oder die Ansicht verändernde Umbauten an solchen Straßen und Plätzen Ansehensmessungen im Maßstabe von 1:25 von der Polizeibehörde verlangt werden. Die Umfassungswände aller Gebäude müssen, soweit sie von der Straße aus sichtbar sind, mindestens binnen 2 Jahren nach der Holzabnahme abgeputzt oder ausgemauert ausgeführt werden. Zum äußeren Ansehen der Gebäude dürfen lebendige Farben nicht verwendet werden.

Bereits vorhandene Gebäude müssen obigen Vorschriften binnen 2 Jahren entsprechen.

§ 64.

Zehnter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerungen.

Maßstab des Schornsteins und Rauchkanäle. Schornsteine, Kanäle für erwärmte Luft, Dunst, Dampf- und Qualm-Abzüge müssen entweder aus gebrannten Steinen gemauert oder aus einem anderen nicht brennbaren Material hergestellt, unter allen Umständen aber durch ein solches Material unterstüzt sein. Auch im Innern derselben sind brennbare Materialien durchweg unzulässig.

§ 65.

Weite und Form der Rauchröhren.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qm im Lichten bis mindestens 80 cm über Dachhöhe zu führen. In einem Schornstein von 250 qm lichten Querschnitt dürfen höchstens 3 Rauchröhren gleichmäßiger Zimmerhöhe einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnitts. Ofen oder sonstige Feuerstellen, die in verschiedenen Geschossen liegen, dürfen nicht ein gemeinsames Rauchrohr haben. Wänden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

Für bestehende Schornsteine muss der Querschnitt rechtwinklig sein, mit Seiten von mindestens 42 zu 47 cm im Lichte; wird letzteres über 60 cm ausgehakt, so sind besondere Vorrichtungen zur Erleichterung des Bestehens erforderlich. Ein nicht begehbarer Schornstein darf nicht unter 13 cm und nicht über 25 cm im Lichte lang oder breit sein.

§ 66.

Geschleifte Möhren.

Geschleifte Möhren müssen entweder an den Stellen, wo ihre Richtung sich ändert, mit Reibungsflächen versehen oder unter mindestens 60 Grad gegen die Waage liegen. An den Bockspitzen sind die Ecken abzurunden.

§ 67.

Schornsteinoangen und Scheidungen, Isolierung.

Die Bauteile und Scheidungen gemauertes Schornsteins sind, wenn nicht bei freistehenden Röhren eine größere Stärke bedingt wird, mindestens 1/2 Stein stark anzulegen.

Ist für dieselben aber eine starke Erbigung, wie bei Kackschornsteinen und dergl. zu erwarten, so müssen die Wangen bis 4 m über die Einströmungsöffnungen hinaus durchweg ein Stein stark sein und die Röhre von allen leicht entzündlichen Gegenständen mindestens 50 cm entfernt stehen, auch außerdem an den Durchgangspunkten durch Holzdecken, sowie innerhalb der Geschosse und des Dachraumes derart feuericher umschlossen werden, daß alle brennbaren Stoffe mindestens 30 cm entfernt bleiben.

Wangen unter ein Stein Stärke dürfen nirgends mit Holz verhandeln in unmittelbarer Berührung treten; der Zwischenraum gegen dieselben muß mit einer doppelten, in Verband gelegten Dachziegeldecke ausgefüllt werden, wenn derselbe nicht durchweg mindestens 10 cm weit ist.

Dasselbe gilt von Kanälen zur Leitung erwärmter Luft und ähnlichen Anlagen, jedoch ist eine Entfernung von 5 cm zwischen der Außenfläche der Wangen und den umgebenden Holzteilen für Luftströmungen genügend, wenn in denselben sich nur Luft von höchstens 80 ° K bewegt.

Alles Schornsteinauwerk muß durchweg in vollen Fugen gemauert und von Außen gepußt oder gefugt werden. Werden statt Dachziegel andere von der Polizeibehörde als geeignet anerkannte künstliche Steine verwendet, so richtet sich die Stärke und die Breite der Schornsteine, der Wangen und Scheidungen nach den für diese Steine bestehenden oder noch ergehenden Vorschriften.

§ 68.

Schornsteine in feuergefährlichen Räumen.

Schornsteine, welche durch Außenabmessungen leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 50 cm mit einem durchdringlichen Latten- oder ähnlichen Verlaß durch die ganze Höhe des Gebäudes dergestalt zu umgeben, daß der Zwischenraum frei bleibt.

§ 69.

Eingangsene Schornsteine.

Eingangsene Schornsteine oder solche, deren Benutzung unzulässig ist, müssen vermauert werden.

§ 70.

Rauchbestätigung.

Vergleiche Oberverwaltungsgerichts-Entscheidung vom 1. Oktober 1891, Jahrgang 19, Seite 294.

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe und Breite haben, und die abgehenden Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß Bestätigung durch Rauch, Rauch oder dergleichen vermieden wird. Schornsteine für Kachelöfen und Schmelze sind 3 m über den höchsten Dachstuhl des eigenen oder der Nachbargebäude, mindestens aber bei Schmelze 15 m und bei Kachelöfen 20 m hoch anzuführen; sollte trotzdem die Rauchhaftigkeit durch Rauch oder Rauch bestatigt werden, so müssen die Schornsteine auf Veranlassung der Polizeibehörde noch soweit höher geführt werden, bis dem Uebel abgeholfen ist.

Diesen Bestimmungen nicht entsprechende Anlagen müssen auf Verlangen der Polizeibehörde vorher befestigt werden.

§ 71.

Reinigung der Schornsteine.

Jede Schornsteinanlage muß so eingerichtet werden, daß dieselbe ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

Reinigungsöffnungen müssen an ihrem unteren Ende verschließbare Schornsteine haben, wenn dieselben nicht unmittelbar über offenen Herden liegen.

Nicht verschließbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende Reinigungsöffnungen erhalten. Dasselbe ist im Dachraum erforderlich, wenn dieselben nicht vom Dach aus gereinigt werden können.

Schornstein-Aufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsgemäße Reinigung nicht hindern.

§ 72.

Metallene Schornsteine und Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren dürfen weder seitwärts durch die Anpaßungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden, sondern sind innerhalb des Stockwerkes nach Schornsteinen zu leiten und mit den zum Reinigen erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von jedem freien Holzwerk mindestens 50 cm, von solchen mit Wirtelpuß oder mit Blechbekleidung mindestens 30 cm entfernt bleiben.

In kleineren Baukörpern ohne Zwischendecken ist die Durchführung der eisernen Rauchröhren sowohl durch das Dach als durch die Wände statthaft, wenn dieselben so konstruiert werden, daß auf 30 cm Entfernung von dem Rauchrohr keine brennbaren Stoffe vorhanden sind.

Das Hängen freilegender, nicht unmittelbarer Rauchröhren in Räumen, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist jedoch nicht gestattet.

§ 73.

Räucherfammern.

Räucherfammern müssen mindestens 2,20 m hoch sein und sind in denselben der Fußboden von Gesperrseite auf 5 cm starker Sandbetting, oder von Beton oder durch eine doppelte Lage von Mauersteinen oder Ziegeln herzustellen, hergestellt, daß die Einstufungen der unteren Lage von den Steinen der oberen Lage befreit werden.

Feuerungsanlagen für Räucherfammern dürfen nur von Außen angelegt werden. Die Zugänge der Räucherfammern und die Öffnung durch welche der Rauch hineintritt, sind mit eisernen, in eisernen oder eisernen Fulse schlagenden Türen zu versehen, die genannte Öffnung ist mindestens 30 cm von Fußboden und Decke entfernt anzubringen. Die Wände müssen massiv hergestellt und die Decken von Stein gewölbt oder auf eisernen Säulen massiv mit zwei flachen Mauersteinen in der Verbandsart überdeckt sein. Hierbei ist gestattet, die beiden im Decke nicht tragenden Wände nur 1/2 Stein stark anzuführen und dieselben auf die Balken zu stellen, wobei in denselben

Holzschwellen unzulässig sind. Die Räuchergefelle sind durchweg von Eisen anzufertigen.

§ 74.

Feuerstätten.

Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuerfesterer Weise herzuführen (vergl. § 63).

Alle größeren Feuerungen dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gemäulen angelegt werden.

Küchenfeuerungen, Stubenöfen, gewöhnliche Feuerungen von gleicher Abmessung und alle anderen kleineren Feuerungen können auf Balkenlagen stehen.

Die Bestimmung, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören, steht der Polizeibehörde zu.

Sollen Feuerungen auf hölzerne Unterlagen gestellt werden, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter denselben in ganzer Länge und Breite der Feuerungsanlage mit einer mindestens doppelten, in vollen Fugen und in Verband gelegten Schicht von Dachziegeln oder von Mauersteinen bedeckt sein.

Die Säulen der Aschenfalle müssen über dieser Abdeckung mindestens 10 cm stark in Verband aus Mauer- oder Dachsteinen in doppelten Schichten hergestellt werden.

Soll die Stärke derselben aber unter 10 cm betragen, so ist eine durchgehende eiserne Platte einzulegen.

Zwischen der Isolierung auf den hölzernen Unterlagen und der Herdplatte muß bei Feuerungen ohne Aschenfall eine mindestens 5 cm hohe, nach außen mit mindestens zwei Öffnungen verfehene Luftschicht verbleiben.

Dergleichen Öffnungen können mit Gittern geschlossen werden.

Eiserne Feuerungen müssen Rauchmäntel von mindestens gleichem Umfang wie die Herde erhalten, welche massiv oder ganz von Metall oder mit Metall bekleidet sind, in letzterem Falle aber mindestens 1 m über den Herde liegen.

Geschlossene Feuerungen, welche in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 30 cm, von feuerfester Bekleidung mindestens 15 cm entfernt bleiben.

Von eisernen Öfen, von offenen Herden, von Kochöfen, sowie von allen Feuer- und Wärmestellen und von Einlege- oder Reibungsstühlen muß alles Holzwerk, auch wenn es mit Wirtelpuß bekleidet ist, mindestens 60 cm entfernt bleiben.

Die Rauchröhren der Herden dürfen mit Schließklappen nicht versehen sein.

Alle Öffnungen zu Feuerungen oder Aschenfellen, sowie zum Einlegen oder Reinigen der Schornsteine müssen durch metallene Türen dicht verschließbar eingerichtet werden.

Vor Feuer- oder Wärmestellen muß ein Vorplattler oder eine feste Metallplatte in einer Breite von 40 cm und zu beiden Seiten 15 cm über die Öffnung vortretend angebracht sein.

In offenen Feuerungen muß die Sicherung in 40 cm Breite durchgehend hergestellt werden. Vor Stubenöfen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, genügen tragbare Vorläge von Metall.

Alle Feuerungen, welche von außen geheizt werden, sind entweder mit einem Vorlege nach der in § 77 Nr. 1 beschriebenen Art zu versehen oder müssen doppelte mindestens 25 cm von einander abstehende Türen von Metall erhalten.

§ 75.

Rüchenfeuerungen.

Rüchenfeuerungen dürfen nur in Räumen angelegt werden, welche genügend Licht und Luft erhalten.

Dieselben dürfen nur ein massives Mauerwerk von wenigstens 25 cm Stärke unmittelbar aufziehen; es kann jedoch für geschlossene Feuerungen gestattet werden, dieselben an nur 12 cm starke massive Wände zu legen, wenn der Feuerung außerdem noch eine mindestens 13 cm starke massive Wange gegen die massive Mauer erhält, also für den Feuerung eine Totalstärke beider Teile von 25 cm erzielt wird. Von allen Holzwerk Wänden müssen Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.

In Räumen mit engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen.

Diese Vorschriften gelten auch für Dachflächen.

§ 76.

Größe Feuerungen.

Das Rauchgemäuer größerer Feuerungen, als Dampfkessel, Siebpfannen, Wäden und dergleichen muß von den umgebenden Wänden, wenn dieselben massiv sind, mindestens 8 cm, von mit Wirtelpuß bekleideten Decken, sowie von eben solchen Holz- und Bretterwänden mindestens 1 m entfernt bleiben.

Bei denjenigen Gewerken, welche starkes, offenes Feuer gebrauchen, müssen die Befete, in welchen sich die Feuerungen befinden, mit eisernen Türen und Fensterläden versehen werden.

Wo hingegen die Heizungen bzw. Feuerstellen an sich durch eisernen Türen gelassen sind, werden nur dann eisernen Türen, Fenster oder Lüden erforderlich, wenn sich dieselben in weniger als 1 m Entfernung von den Feuerungstüren befinden.

Alle Räume, in denen größere Feuerungen angelegt sind, müssen massive Fußböden erhalten.

§ 77.

Feuerungen in feuergefährlichen Räumen.

Für Räume, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, sowie für feuergefährliche Werkstätten, namentlich Waffenfabriken, Werkstätten der Wälder, Tischler, Schuhmacher, Anstrichmaler, Orgelbauer, Stellmacher gelten folgende Bestimmungen:

1. Offene Feuerungen sind in dergleichen Räumen überhaupt unstatthaft, geschlossene, nicht zum Heizen bestimmten Räume nur dann, wenn sie von Außen zu heizen sind oder ein ringsum abschließbares geräumiges Vorlege erhalten.

Die Wände, Decken und Fußböden dieser Vorlege müssen unverbrennlich sein. Höhere Treppen dürfen über denselben nicht hergestellt werden.

Der Herd in den Vorlegen muß von der nach der Wertigkeit führenden Tür mindestens 60 cm entfernt bleiben und mit einem 10 cm hohen Bande von hartem Eisenblech versehen sein.

Der Fußboden vor dem Vorlege ist in einer Breite von mindestens 1 m mit Fliesen oder Mauersteinen zu belegen.

2. Kachel- oder Steinöfen oder unmantelte eisernen Öfen zur Erwärmung der Werkstätten oder zum Trocknen müssen entweder von Außen geheizt oder es muß an der Seite der Heizöffnung des Ofens in der ganzen Breite ein Vorleger mit einem Kranz von 30 cm Höhe und 40 cm Breite befestigt werden.

Die Inhaber dergleichen Werkstätten bzw. die Hausbesitzer sind für die vorstehend bezeichneten Einrichtungen verantwortlich.

§ 78.

Veränderungen älterer Feuerungsanlagen.

Schornsteine und Feuerungen, welche den Bestimmungen

des vorstehenden zehnten Abschnittes (§§ 61-77) nicht entsprechen, sind auf Verlangen der Polizeibehörde entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

Elfter Abschnitt.

Material und Ausführung der Bauten.

§ 79.

Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg im Material von ausreichender Festigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen. Beste Steine dürfen zu Fundament und anderem an das Erdreich anliegenden Mauerwerk nicht verwendet werden. - Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, unzulässige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits ausgeführtes zu beseitigen.

§ 80.

Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro qm einzuhalten:

	Zug	Druck
1. Schmiedeeisen	750 Kilogr.	750 Kilogr.
2. Gusseisen	250 " "	500 " "
3. Riefernholz	80 " "	60 " "
4. Nichten- oder Tannenholz	60 " "	50 " "
5. Granit	" "	45 " "
6. Klebrer rother Sandstein	" "	16 " "
7. Klebrer heller Sandstein	" "	32 " "
8. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	" "	7 " "
9. Gutes Ziegelmauerwerk in Cementmörtel	" "	10 " "
10. Beltes Kalkmauerwerk in Cement	" "	14 " "
11. Unter Baugrund	" "	2,5 " "

Für die Festhaltung des Belastungsgewichts gelten folgende Durchschnittszahlen:

- a) Eigengewichte pro Kubikmeter Material.
 - 1. Ziegelmauerwerk 1600 Kilogr.
 - 2. Sandsteinmauerwerk 2200 "
 - 3. Ziegelmauerwerk aus porösen oder Lochsteinen 950 "
- b) Eigengewichte pro Q.m. -Mtr. Fläche.
 - 1. Zinfleischdach einschließlich der Sparren 40 Kilogr.
 - 2. Harpach 30 "
 - 3. Einfaches Ziegeldach 100 "
 - 4. Schieferdach 75 "
 - 5. Windbruch normal zur Windrichtung 100 "
 - 6. Schneebelastung 100 "

c) Eigengewicht mit Nutzlast pro Q.m. -Mtr. Fläche.

- 1. Balkenlage mit einfacher Teilung 280 Kilogr.
- 2. Balkenlagen, ausgefaßt und verschalt in Wohngebäuden 500 "
- 3. Dachs in Werkstätten und größeren Versammlungsalen 750 "
- 4. Gemauerte Decken, 13 cm stark, zwischen Trägern 750 "
- 5. Dachs unter Durchfahrten und Höfen 1000 "
- 6. Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen, einfaß. Schnee- und Windbruch 250 "

Überall, wo Abweichungen von diesen Normen beachtigt werden, ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde zulässig.

Soweit in diesem Falle, als auch, wenn die Tragfähigkeit ungenügender Materialien und Konstruktion der Prüfung ungenügend, oder wenn dies sonst geboten erscheint, ist die Polizeibehörde befugt, die erforderlichen Ermittlungen auf Kosten des Bauherrn auszuführen oder anzuordnen.

§ 81.

Mauersteinformat.

Wo in dieser Verordnung auf Steinstärke verwiesen wird, werden Steine von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6 1/2 cm Stärke vorausgesetzt.

§ 82.

Luftziele.

Die Anmendung von Luftziele (Rehmziele) in Außenwänden und tragenden Innenwänden ist unzulässig.

§ 83.

Mörtel.

Bei Feuerungsanlagen und Zuzugelmauerwerk ist Lehm, sonst überall nur Mörtel aus Kalk, Gyps oder Cement gestattet.

Auch darf für die Zubereitung des Mörtels, der zur Ausführung von Mauerwerk verwendet wird, nur guter, von Lehm, Erde, Kofle und dergl. freier Mauerand benutzt werden.

Mauerwerk, das den Einflüssen des Grundwassers ausgesetzt ist, muß mindestens in verlängertem Cementmörtel hergestellt werden.

§ 84.

Sicherung während der Bauführung und Verlassen beim drohenden Einsturz eines Gebäudes.

Der Bauherr ist verpflichtet, während der Ausführung der baulichen Arbeit erforderliche Sicherung zu treffen. Diese sind innerhalb des Hauses zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach Außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen. Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens, z. B. zur Herstellung der Fundamente, Kalkgruben und dergl., verbunden ist, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewacht oder, sicher umfriedigt oder abgehebt werden.

Droht einem Gebäude in irgend einem Teile der Einsturz, so hat der Eigentümer nicht nur sofort die nötigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sondern auch unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 85.

Sicherung nach Außen.

Von dem nötigen oder teilweisen Abbruch eines Gebäudes ist der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen.

Der Abbruch der Gebäude sowie die Ausgrabung und Auslieferung der Grundmauern ist so vorzunehmen, daß die anliegenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigung soweit als möglich gesichert bleiben, insofern dies durch Untersuchung der Nachbarmauern oder durch Anbringung von Steifen, Ertriedeln oder Erzeigen von dem Grundstücke des Bauherrn aus geschehen kann. Bei Legung neuer Fundamente ist

besondere das Ausheben der Baugrube, sowie die Ausführung der Grundmauern, soweit dies zur Sicherung des nachbarlichen Gebäudes erforderlich ist, in kurzen Strecken zu befristet. Da der Verkehr auf der Straße durch die Ausführung baulicher Arbeiten, z. B. durch Abfließen, Kanalisation, Errichtung von Baugängen oder Baugruben u. A. beeinträchtigt oder gefährdet wird, sind die Bestimmungen der Straßenpolizei-Ordnung zu beachten.

§ 86.

Sicherung im Innern.

Im Innern der Gebäude sind namentlich die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der nachfolgenden Balkenlage oder des Dachverbandes mit Ausnahme der Deckenlagen für die Leitergänge sicher zu staften oder mit Stützholz zu belegen oder sicher abzustützen. Die Leitergänge sind von Stockwerk zu Stockwerk zu verriegeln. Die Treppenträume, die zur Überleitung bestimmt, sowie alle anderen nicht mit Balkenlage überdeckten Räume und Balkenlagen, welche nicht abgesteckt werden sollen, müssen von Stockwerk zu Stockwerk sicher abgedeckt werden.

§ 87.

Sicherung öffentlicher Anlagen.

Öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Baternen, Bäume, Kanäle, Mühlenteine und dergl., ebenso die Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und anderseits sicher gestellt werden. Vorhandene Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

§ 88.

Befähigung durch Staub.

Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch der Gebäude, müssen durch Verwehren und andere geeignete Vorkehrungsregeln Befähigungen durch Staub hundertprozentig vermieden werden.

Bekanntmachung.

Folgende im Pollschen Stadtfeld hinter dem Südfriedhofe belegenen städtischen Ackerparzellen:

1. eine Parzelle von 1 ha 50 ar 70 am an der Weidenweg,
2. eine Parzelle von 1 ha 30 ar 70 am an der Weidenweg-Straße, sollen auf die sechs Jahre vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1904 unter dem im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Es ist hierzu Termin auf **Freitag, den 20. August d. J., Vormittags 10 Uhr** im Stadtdirektoriat, Zimmer 74 angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Salle a. S., den 4. Juli 1898. Der Magistrat. Staudé.

Bekanntmachung.

Wegen Ummehrung der Schienen der Stadtbahn in der Großen Steinstraße mit Letzte auf der Straße von der Barfüßers- bis zur Kleinen Steinstraße **Montag, den 15. des. Mts. ab** bis zur Fertigstellung der Arbeiten für den Fahr- und Reiterverkehr gesperrt.

Der Betrieb der Stadtbahn wird dadurch nicht gestört. Die Einfahrten nach den Nebenstraßen bleiben frei; die Arbeiten werden voraussichtlich 2-3 Tage dauern.

Salle a. S., den 11. August 1898. Die Polizei-Verwaltung.

Gas-Coke.

Die Sommerpreise betragen:

- für zerhackte Coke 1 Mt.,
- für grobkörnige Coke 90 Pfg.

das hl auf unseren Gasanläßen.
Bei Bestellungen von mindestens 15 hl übernehmen wir die Anfuhr und berechnen:
frei Hans 10 Pfg., frei Gefäß 15 Pfg.

für das hl.
Salle a. S., den 11. Juli 1898. (9153)

Die Verwaltung der Gas- und Wasserwerke.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Fol. 101 des Handelsregisters, wozu die Aktiengesellschaft: „**Interfabrik Kleinpapierfabrik**“ bezeichnet steht, ist folgendes eingetragen:
Für die Zeit bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1901 sind zu Dividenden des Vorjahres:

1. der **Antimann Wilhelm Westphal** in 3 Btl.
2. der **Antimann Julius Reinicke** in 2 Btl.
3. der **Antimann Max Stephan** in Kleinpapierfabrik zum Mandanten wieder gemäß worden.

Cöthen, 8. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Fol. 43 des hiesigen Handelsregisters, wozu die offene Handelsgesellschaft: „**Schmann sen.** in Bernburg“ geführt wird, ist folgendes eingetragen worden:
Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.
Bernburg, 4. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
In das hiesige Handelsregister ist heute auf Fol. 1210 die Firma „**Schimann Marcus**“ zu Dessau und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann **Schimann Marcus** zu Dessau eingetragen worden.
Dessau, 9. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Die auf Fol. 736 des hiesigen Handelsregisters geführte Firma: „**Lange** in Dessau“ ist gelöscht worden.
Dessau, 10. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Die auf Fol. 796 des hiesigen Handelsregisters geführte Firma: „**Lange** in Dessau“ ist gelöscht worden.
Dessau, 10. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Die auf Fol. 796 des hiesigen Handelsregisters geführte Firma: „**Lange** in Dessau“ ist gelöscht worden.
Dessau, 10. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Die auf Fol. 796 des hiesigen Handelsregisters geführte Firma: „**Lange** in Dessau“ ist gelöscht worden.
Dessau, 10. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Bekanntmachung.
Die auf Fol. 796 des hiesigen Handelsregisters geführte Firma: „**Lange** in Dessau“ ist gelöscht worden.
Dessau, 10. August 1898. **Herzoglich Anhaltisches Amtsgericht 3.** B. B. Henricke.

Notationsbuch und Vertrag von Otto Thiele, für die Sanktbrunn-Bräuerei

Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei herumgeworfen und innerhalb der Baustelle gelagert, auch an der Straße nicht in Haufen zusammengetragen werden, wenn nicht durch Verwehren dem Verwehen desselben vollständig begegnet wird.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 89.

Unterhaltung der Gebäude.

Sämtliche Gebäude, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen stehen, sind stets in einem den vorstehenden Vorschriften entsprechenden baulichen Zustande zu erhalten. Ueberall müssen gänzlich baufällige Gebäude beseitigt, feuerpolizeiwidrige und sonstige Gefahr drohende Schäden repariert werden.

§ 90.

Grenzveränderungen.

Verden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude bzw. Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§ 91.

Dispens von baupolizeilichen Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bau-Polizeiordnung können von der Polizeibehörde nur in denjenigen Fällen nachgelassen werden, in denen solche ausdrücklich für zulässig erklärt sind. In den Fällen der §§ 15, Absatz 2, 18, letzter Absatz, 22, 23, 31, 32, 33, 35 Absatz 3, 38, 40, 41, 42, 52 und 54 Absatz 4 ist zur Ertheilung von Dispensen der Kreisamtsrat nach Maßgabe des § 145 des Justizdienstgesetzes vom 1. August 1893 befähigt.

360 000 Mark

über je 90 000 Mark, vom Juli bis April 1898, auf vier lange unlaufbar, zu 3 1/2 % auszuleihen. Aus 81. Stelle ist genehm.

B. J. Baer, Bankgeschäft, Halberstadt.

800,000 Mk. Stiftungsgelder

sollen innerhalb eines Jahres von 3 1/2 % an auf gute Sicherheit ausgeliehen werden. Meldungen unter A. D. 455 an Rudolf Mosse, Magdeburg.

Mk. 900 000 Stiftungsgelder

von 3 1/2 % bis 3 3/4 % an auf vier bis 1. April 99 zu jedem beliebigen Termin auszuliehen. Meldungen an Haasenstein & Vogler A.-G., Magdeburg, unter J. Z. 50 erbeten. (6766)

Mk. 900,000

3 1/2 % auf vier, lange unlaufbar, auszuleihen durch **H. Silberberg**, Bankgeschäft, Halberstadt.

Fahrtroggen, (Schwedischer Großkopf),

äußerst winterlich und ertragsreich verkauft **Hitzeg. Robamenschelb. in Hamburg a. S. von Alvensleben.**

270 halbjährliche, halbjährige

Lämmer

siehe nun Verkauf auf **Hämine Weidenbach** bei Querfurt. Behm. (9450)



Landwirthschaftslehre, welche sich zum Oekonomie-Beruf, Buchhalter, Rechnungsführer, Amtssecretäre oder Molkerei-Verwalter

ausscheiden wollen, mögen sich zu dem 144 Seiten starken Lehrbuch resp. Lehrplan für 50 Pfg. in Briefmarkten formen losen. 7 Lehrer ertheilen Unterricht. Stellung wird unentgeltlich nachgewiesen. **Director J. Hildebrand, Braunshweig, Rabamendweg 160.**

Zum Einmahlen.

Meine langjährige **Fruchtessige** beliebten ganz vorzüglich zum Einmalen der Früchte, bringe hiermit in empfehlende Erinnerung. Verkauf in einzelnen Eimern und festweise. (9016)

Th. Franz,

Hoflieferant, Gr. Märkerstraße 23/24.

Urin-Untersuchung

chemisch u. microscop., sowie **Prüfung von Auswurf** auf Tubercelbacillen fertig gemacht und billig **Apotheker C. Krätzen, Stüligstr. 24.**

§ 92. Einführungstermin, Uebergangbestimmung.

Diese Bauordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft. Mit diesem Tage werden aufgehoben: 1. mit Genehmigung des Kgl. Regierungspräsidenten die Polizeiverordnung betreffend das Baupolizei auf dem platten Lande in der Provinz Sachsen vom 29. April 1898.

§ 93.

Strafbestimmungen.

Zwangsmaßnahmen gegen die Verordnungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit dieselben nicht bereits durch die allgemeinen Strafgesetze (vergl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 330, § 367 Nr. 13, 14, 15, § 368 Nr. 3 und 4, § 369 Nr. 3) mit Strafe bestraft sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mt., im Unvermögensfalle mit verbättnismäßiger Haft abget. (Siebentiensteil, den 8. Juni 1898.)

Der Amts-Vorsteher.

Dr. Rudloff.

Vorliegende Polizeiverordnung wird sowohl hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes als auch gemäß § 93 der Polizeiverordnung, betreffend das Baupolizei auf dem platten Lande in der Provinz Sachsen vom 29. April d. J., hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 20. Juli 1898.

L. S.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Dr. Tuoreko.

IC 7870.

trägt der Gesamt-
100,000 Mk. wirth der 3280 Gw.
der beliebten **Marienburg Pferde-Lotterie**
200 000 Loose genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß.
Ziehung schon am 15. September 1898.
1 Hauptgewinn: 1 Landauer mit 4 Florida Wdh.
v. 10,000 Mk. ferner Gewinne i. Wdh. von **6000 Mk. 4500, 3500, 2400, 1500, 1200, 1000 Mk.** u. a. w.
Mit deutschem Reichsstempel versehen Original-Loose offeriren wir zu nur Mark 35 Pfg. per Stück einschließlich portofreie Zusendung des Loosees nebst Gewinnliste.

Grosse Pferde- und Equipagen-Verlosung zu Frankfurt a. M.
Ziehung am 12. Oktober 1898.
1200 Gewinne im Gesamtbetrage von **72000 Mk.**
Mit deutschem Reichsstempel versehen Original-Loose offeriren wir zu nur Mark 35 Pfg. per Stück einschließlich portofreie Zusendung des Loosees nebst Gewinnliste.

In Anbetracht des landwirthschaftlichen Zweckes bitten wir um recht zahlreiche Aufträge.
Bestellungen sind umgehend per Postanweisung bei uns einzureichen.
Deutsche Hypothek- und Wechsel-Bank-Gesellschaft,
Berlin W., Winterfeldstrasse 34 I.

Wir offeriren Bankgelder zur Belohnung an Kreise, Districte und Gemeindevorstände. Grundstücke beliehen wir bis zu 1/2 des Taxwerthes, auf industrielle Etablissements und Bankrenten bis zur Hälfte des Werthes, auf zehn Jahre und länger fest, event. auch unkündbar. Wir übernehmen den An- und Verkauf von Grundstücken und Gütern desgleichen von Verpachtungen im ganzen Deutschen Reich und Oesterreich. Auch übernehmen wir den Verkauf von Geschäften bei denkbar schneller und reeller Ausführung. Vorschüssen sind nicht zu leisten. Unsere Diskont-Abtheilung empfiehlt sich zur Diskontirung von Geschäfts- und landwirthschaftlichen Wechseln. Gewährung von Offiziers- und Beamten-Darlehen, Lombardirung von Werthpapieren, An- und Verkauf von Werthpapieren, sowie Inkassos jeder Art. Unsere Assekuranz-Abtheilung empfiehlt sich zur Abschließen von Lebens- und Feuer-Versicherungen. **Jodermann**, der seine Kapitalien in guten Hypotheken oder Werthpapieren pupillarisch sicheren Wechseln anlegen will, sollte sich vertrauensvoll an uns wenden. Jede Auskunft wird bereitwillig ertheilt. Für unsere Hypotheken- und Versicherungs-Abtheilung werden inaktive Offiziere, Beamte, Lehrer und angesehenen Geschäftsleute bei hoher Provision als Vertreter aller Orten des Deutschen Reiches sofort zu engagiren gesucht.

Deutsche Hypothek- und Wechsel-Bank-Gesellschaft,
Berlin W., Winterfeldstrasse 34 I. (8516)

Sprechstunden von 10-5 Uhr.

30 Mark Belohnung.
Obige Belohnung sichere ich Demjenigen aus, welcher mich den frechen Dieb, welcher in einer Nacht dieser Woche in mehreren Familiengärten am Mühlstein eingebrochen und verdrähtene Sachen gestohlen hat, so nachweislich, daß dessen Verhaftung erfolgen kann. Gestohlen sind:
1 Luftgewehr,
1 Spiritusgas-Rodapparat,
1 Rasierklinge,
1 Wasserfaß, emaillirt,
1 Schüssel,
verschiedene Geschirre, Tischdecken u. s. w.
Vor Anlauf wird gewarnt. (9429)
W. Dörfler, Mühlrain 15.

PATENTE etc.
schnell & gut Patentbureau.
SACK-LEIPZIG
Eine Brauchrechte, noch gut erhaltene
Centesimalwaage
mit Gewichten, 5000 kg tragend, ist preiswürdig in verkaufen.
W. Künzer, Artorn.
Kohlenhandlung.

Matz! Matz!
Ist die wünschteste 3-4 Centner.
Witwe Hermann, Halle a. S.,
Baderstraße 37.

Auskünfte
über Geschäfts- u. Privatverhältnisse ertheilen prompt und discret auf alle Plätze der Welt. (9014)
Beyrich & Greve,
Internationaler Auskunftsbureau,
Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 42, I. Fernspr. 025

Concurrenz im Regenhinein
eigens fabricirt, garant. dauerh. Repar. jeder Art. Empf. empf. **Erbsen-Bohnen-Schirmpf.** Gr. Steinf. 35. Liefergr. a. B. innerhalb 1 Stunde.

Seefahrtbier
Malzextract in der bekannlichsten Form
Biere ist bewährtes. Diätetisches
Nahrungsmittel für **Menschen, schwache Frauen und Kinder.** Biere nicht
mogenernd, daher für **Magenleide**
und **Reconvalescenten** zu empfehlen.
Nur aus bestem Malz u. Hopfen gebraut.
Besonders geeignet, mit anderen Bieren,
Wahl oder **Schirmpf.** getrunken zu
werden. Seit Jahren werden Zufriedenheit
bei der **besten** Schirmpf. im
Dauereinsatz in Bremen. Allein hat
zu beziehen in Originalflaschen 10, 20,
30, resp. 1/2 ab-Floßden aus der
Brauerei Wilm. Remmer
Halle a. S. (91)



Landwirtschaftliche Schule zu Quedlinburg.
 Die landwirtschaftliche Schule zu Quedlinburg, unter Aufsicht der Königl. Preuss. Regierung und der Provinzial-Verwaltung, mit zweifachem Schwingen, beginnt
Donnerstag, den 20. Oktober 1898
 einen neuen Lehrgang.
 Lehrplan und jede weitere Auskunft durch den Leiter der Anstalt
Dr. Richter, Quedlinburg, HofstraÙe 19.

Berechtigte Landw. Schule Marienberg mit Realabteilung
 zu Helmstedt, Bez. Magd., Braunschweig.
 Beginn d. Wintersemesters 18. Oktober, gegenw. 351 Sch. A. Landwirtschaftslehre (französisch und englisch, letzteres an Stelle der Landwirtschaftslehre), Viehzucht und Haltungslehre, Pflanzenbau, Maschinenwesen, Rechnungswesen, zum einj. Militärdienst sowie alle Berechtigungen d. Realstufe, C. Landw. Schule (H. III-1) mit je belgisch, russisch, oder fremde Sprachen. Pensionen von 450 Mk. an. Jede Auskunft d. Direktor: Prof. Dr. Kreppe.

Gutsverkäufe

durch die

Landbank Berlin,

in der

Provinz Sachsen, Kreis Osterburg.

- Rittergut Schönberg I.** mit hochrentabler Ziegelei bei Seehausen i. U.
 Gesamtgröße ca. 143 ha, davon ca. 75 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 30 ha Fettweiden in der Ebene, 3 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen (Gabelmählgut), 20 ha gutbesetzter Wald (viele Eichen). Alle Gärten, Bäume, etc. Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar. Jahresproduktion der Ziegelei 3-4000 prima Qualitat. Ausgeschürfter Vorrat, fest gute Viehe.
- Gut Schönberg**, ca. 86 ha groß, davon ca. 65 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 13 ha Fettweiden in der Ebene, 2 ha Obstplantagen, 5 ha fruchtbarste Elbwiesen (Gabelmählgut). Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar.
- Gut Schönberg (alter Hof)**, ca. 125 ha, davon ca. 96 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen, 10 ha Fettweiden und 4000 kg in der Ebene. Die ganze Forderung wird neu errichtet und ist zum 1. Oct. d. J. fertig. Sehr reichliches lebendes und totes Inventar.
- Hilfergut in Schönberg**, ca. 13 ha groß, davon 10 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 2 ha Fettweiden in der Ebene. Sehr gute Gebäude, alle beste Elbwiesen. Forderung direkt am Wasser.
- Hausgüter in Schönberg**, mitten im Dorf, nahe der Amtshaus gelegen, über 3 ha groß.
- Rittergut Parishof - Wendemark**, 3 Kilometer von Werben a. E. entfernt, ca. 220 ha groß, davon ca. 150 ha Acker (Rüben- und Weizenboden) und Sandsteine. 12 ha beste Elbwiesen (Gabelmählgut), 3 ha Forderung, 2 ha Garten, 50 ha Fettweiden an der Elbe. Gute Gebäude, (Eichenschnee). Vollständiges lebendes und totes Inventar.
- Wanernhof in Wendemark**, ca. 36 ha groß, davon ca. 18 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha beste Elbwiesen (Gabelmählgut), 10 ha Fettweiden an der Elbe, Garten etc.

Die Güter liegen an der Kaiserstraße von Werben a. E. nach Seehausen i. U. Die Gärten können auf Wunsch auch kleiner oder größer angelegt werden als oben angegeben. Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Magdeburg sind in 2-3 Stunden zu erreichen. Beschichtigung bei vorheriger Anmeldung jederzeit gestattet.
 Jede nähere Auskunft erhalten kostenlos

Die Landbank **Die Oberverwaltung von**
 Berlin W. 61, **Schönberg**
 Behrenstraße 43/44, **bei Seehausen i. U.**

Günstige Gutsverkäufe!

Die Landbank - Berlin W. 61, Behrenstr. 43/44, stellt u. a. ihre Güter in Brandenburg, Posen und Westpreußen zum Verkauf.
 Die besten schwachen zwischen 200-2000 Morgen Größe, befinden sich in besten wirtschaftlichen Zustande, haben die günstigsten Verkehrsmöglichkeiten (Eisenbahn, Wasserstraßen, Schiffe, etc.) und sind mit guten Gebäuden und voller Ernte übergeben.
 Günstige Hypothekverhältnisse, sehr günstige Zahlungsbedingungen.
 Ausführliche Prospekt sowie jede Auskunft kostenlos durch
Das Aufdelungs-Bureau Wyrembi bei Gerwinsk i. Prh.

Oeffentlicher Verkauf einer Wassermühle!
 Am Sonnabend, den 20. August 1898, Vormittags 11 Uhr, werde ich im **Stellmacher'schen Gasthause** zu **Jersleben** bei Wolmirstedt im Auftrage der Eigentümerin die zu **Jersleben** belegene sog. **Herrnmühle** (Wassermühle) nebst Zubehör von circa 106 Morgen Acker und Wäldern öffentlich meistbietend verkaufen.
 Zudem ist Kaufsüßige zu diesem Termine einlässe, bemerke ich, daß die Kaufbedingungen schon vor dem Termine auf meinem Bureau eingesehen werden können.
 Wolmirstedt, den 18. Juli 1898.
 Rechtsanwalt **Sandler**, Königl. Richter.

Rittergut,
 nahe Pöhlitz, ca. 350 Morgen groß, Haus, Weizen- und Viehhof, sofort zu verpachten. (6399)
 Off. bel. m. T. 38 bei **Haasenstein & Vogler A. G.**, Leipzig niedergel.

Ein kleines Gut in Erfurt,
 ca. 225 Morgen guter Kultur, durch Hinzunahme angrenzender Ländereien bequem zu vergrößern, ist per 1. Oktober cr. od. später unter günstigen Bedingungen
zu verpachten od. zu verkaufen.
 Offerten sub Z. 9367 an die Expedition dieser Zeitung.

Krankheitshalber
 bin ich genöthigt, mein schön gelegenes **Stadtvorwerk**,
 1896 neu erbaut, 107 Morgen groß, preiswerth zu verkaufen.
M. Friedrich, Zoten N. 2. Treiberecke 151.

Baugeschäft.
 Unter besten günstigen Bedingungen ist ein **blühendes**, in einer **Bräuterei** mit industrieller Umgebung **leistungsfähiges** (mit der Bauzeit 3-400 Arbeiter) **Baugeschäft für Hochbauten** zu übernehmen.
 Weitere Auskunft wird gern ertheilt unter Nr. 238 d. **Haasenstein & Vogler, A. G.**, Berlin S.W. 19.

Dampfzigelei - Verkauf.
 Altershalber und da allein bestehend beabsichtige ich meine in **Kreutz-Wittenberg** belegene **kleine Dampfzigelei** mit Koblengruben, jährlich ca. 1 Million Steine zu 3/4 des Uebers zu verkaufen. Abzug zum Kaufsinnlich und gute Gelegenheit zur Befreiung nach Berlin, vorzügliches aushilfsfähiges Material, 100 jährig. ausstehendes Zehnlager, 140 Morgen Acker, Wälder und Wälder, Wäldchen alle neu und gut, 4 harte Arbeitspferde.
 Näheres beim **Beister Carl Schultze sen.**, Zimmermeister, Halle, Kronprinzenstr. 3.

Herrschaftliches Grundstück mit Garten in Königsfort, beste Lage, zu verkaufen. Näheres können Interessenten unter Nr. 9370 an **Rudolf Mosse, Halle** senden.

Pensionshaus,
 vermietbar 8 Zimmer, die alle beheizt sind, ist mit oder ohne Inventar zu verkaufen. (9257)
 Desgleichen eine **Sauburger Mühle**, 1 1/2 Jahre alt, äußerst kräftig und schön gebaut, für den Verkauf.
Albert Naumann, Buchh. Anst., Ringstraße 39.

Infolge Todesfall meines Gatten, des Hdl. Kreismandatars Dr. **Holzhausen** will ich ein Paar **gute Rutschpferde** sowie Wagen und Geheir sofort preiswerth verkaufen.
Frau Dr. Holzhausen, Weiden a. S.

Kohlhühnerhühner,
 8 Jahre alt, in Gradis gezogen, 175 cm hoch, truppen- und fruchtbar, bisher von einem General geübt, nicht billig zu verkaufen in **Langerdorf** v. **Wetjensfeld.**
H. Bartels.



Der Verkauf von Böden meiner auf allen landwirtschaftlichen Nutzstellungen primärit (7365)
Shropshire-Down-Vollblut-Heerde hat begonnen.
 Preis I. Klasse Mk. 153 inkl. Stallgeld
 II. „ „ „ 128 Grobes Köthen
 III. „ „ „ 138 franco retour.
M. Knaener, Weidberg, Prov. Sachl.

Von **Dienstag, d. 16. d. Mts. ab** sieht schon wieder ein früher Transport **prima belgischer Spannpferde** (Belgier) in leichtem und schwerem Schlag bei bekannter **Rechtlichkeit** zu sehr soliden Preisen zum Verkauf.
 Halle a. S., Dorochstraße 7/8, **Telephon Nr. 635.**
Meyer Salomon.

Ehrenantlicher unentgeltlicher Verkaufsnachweis nach Anhaltischen Dingen gefallener Pferde und Hühner. Käufer wollen Sachverhalt annehmen bei Herrn: **Hans mit Konrad** in Berlin.

Dachpappenfabrik
 in Halle oder Umgegend, eventuell zur Errichtung einer solchen passendes Grundstück, möglichst mit geeigneten Gebäuden zu kaufen oder pachten gesucht.
 Offerten mit Preis unter **Chiffre Z. 9336** an die Expedition dieser Zeitung. (9336)

Zur Herbst-Aussaat
 belien's zubereit verkauf ich die nachfolgenden als hochtragreich erprobten, durch fortwährende Nachforschung verbesserten Getreide-Sorten:
Wintergerste: 1000 kg 180 Mk., 100 kg 21 Mk., Albert's grosskörnig, auch zu Brauwedern geeignet, ungewöhnlich ertragreich, ergeb. 1898 vom Morgen 2248 Pfund; 1000 kg 210 Mk., 100 kg 24 Mk., Original Heine's Zeeländer.
Winterroggen: 1000 kg 210 Mk., 100 kg 24 Mk., Diefte seit 1868 von mir veredelte Roggen-Sorte hat im Jahre 1898 nicht allein auf meinen Versuchsfeldern alle übrigen durch den C. trag von 2112 Pfund vom Morgen überbietet, sondern auch von der genannten Mischung eine 2. Sorte sich mit 1472 Pfund vom Morgen 1898 ergebend, ist auf allen düngungsreichen Böden die lohnendste und verdrängt 1898 wiederum alle anderen Sorten zu überbieten;
 Petkuser, I. Nothbau von Ostpreußen: 1000 kg 190 Mk., 100 kg 22 Mk., Winterweizen: Original Heine's begrünter Squarehead, nebst 7, den nächstjährigen übertrafen; auf dem Versuchsfelde der Mutterwirtschaft Quantität 1896 mit 2284 Pfund Körnern vom Morgen die höchste Ernte unter allen Squarehead-Züchten brachte: 1000 kg 265 Mk., 100 kg 30 Mk.; Original Heine's kurzer Squarehead: 1000 kg 250 Mk., 100 kg 28 Mk.; Original Heine's langer Squarehead: 1000 kg 240 Mk., 100 kg 27 Mk.; Terverson, vranamüthig, dickköpfig, doch nicht so angründlich als Squarehead: 1000 kg 245 Mk., 100 kg 28 Mk.; Mold's red prolifc, sehr beladungsfähig: 1000 kg 240 Mk., 100 kg 27 Mk.; Rivett's bearded (Raubweizen): 1000 kg 230 Mk., 100 kg 26 Mk.;
 Der Verantort ertheilt in besten neuen Dressirungen gegen Nachahmung. Preisvergleichung mit genauer Befreiung jeder Sorte sende ich auf Wunsch.
Hofverwalter, F. Heine.
 Bahn, Post und Telegraph: **Sadowitz.**

Rittergut Henhaus,
 Post und Telegraph **Wandisch (Delitzsch)** bietet zur Veräußerung an:

Weizen: Epp., Beselers square head-, Mold's red prolifc-, Dividenden-Weizen.
Roggen: Neuhäuser-, Petkuser-, Zeeländer-Roggen.
Wintergerste: Mammuth.
Wintererbsen, auch im Gemenge mit Gerste.
Fottelwäde, rein und gemengt mit Johannisroggen als Grün- düngungsplanzen, noch spät zu säen.
 Ferner: **Waldplatterbren, Möhren-, Koblöhren- und Stoppelrübensamen.** Einheitspreise (alles europäisch).
 Preis: 20 Mk. über höchst billige Preise.
 Versandt per Bahn als **Belitzsch über Bitterfeld.**
für Hausfrauen: Perlzwiebeln, à Pfd. 250 Mk. incl. Porto und Verpackung werden gegen Nachnahme versandt.

Saatgut-Angebot.
 Johannis-Roggen mit **vicia villosa**, à 100 Rilo 18,00 Mk., **Petkuser Roggen**, à 100 Rilo 18,00 Mk., **Zeeländer**, à 100 Rilo 18,00 Mk., erste Nachschub, beide hier vorzüglich bebaut. **Sirubescher squarehead-Weizen**, à 100 Rilo 24,00 Mk., 1000 Rilo 230 Mk., ertragreiche, winterfähige Sorte für hiesiges Klima, ausgezeichnetes Korn und gegen Befallen und Lager widerstandsfähig, bei fadengemäßer, normaler Düngung. (9400)
Rittergut Grosswerther.

H. Franke.
 ergebne 25 Pfund hämmelt, Buchs- und Kesselfeld, Straußen, Zuggeräthe etc. Bestellen Sie kostenlos illust. Katalog. **Geflügelparc Aurbach (Sachsen).**

Gewichtsträger,
 truppenformiger, Gürtel, helbr., off. W. Ballast, 6' gr., leicht zu reiten, ausdauernd, f. 1700 Mk. veräußert.
Berger-Landfeld, Br. Nr. 2, Berlin-Grüne Wald, Friedrichsruhstr. 18.

Zu Hühnerweine,
 Postkarte und Verträge, liefert preiswerth in allen Altersklassen franco jeder Bahnstation. (9156)
Domine Schlotheim i. Thür.

Foxterrier (Hüde),
 4 Monate alt, rostein, rein gezüchtet, verkauft **Kranholdt, Grödlitz, Elbenerstr. 19.**

Hühnerhund,
 im dritten Jahr, verkauft **Oehausen, Salzminde.**
Gut Hilsdorf bei Gülaben stehen **30 Hirsche**, noch zur Jagd geeignet, und ein graub. präparationsfähiger **ostr. Bulle** zum Verkauf. (9368)

Neuer Behrens'scher Rübenheber
 D. R. P. Nr. 76497 wegen Veränderung für Mk. 250,- monatlich. Anfragen beford. **Haasenstein & Vogler, A. G., Berlin**, sub B. 482.

Statensdruck und Betrag von Otto Ebele, für die Inserate verantwortlich **Heint. Othermann, Halle (Saale), Leipzigerstraße 67.**